Satzungsbeilage 2025 - IV

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 19. Mai 2025

http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Studiengangs Medizintechnik Bachelor of Science (B.Sc.) 3

Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Medizintechnik 16

Einschreibeordnung der Technischen Universität Darmstadt (ESO) in der Fassung der 3. Novelle vom 30.04.2025 37

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen.....67

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt 73

Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt.....90

Rückerstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt.....104

Ordnung des Studiengangs Medizintechnik Bachelor of Science (B.Sc.)

Änderung der Ordnung des Studiengangs
Vom 26.09.2023

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Geänderte Ordnung des Studiengangs Medizintechnik Bachelor of Science (B.Sc.) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt und des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 25, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 10.10.2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt am 26.09.2023 die folgende Ordnung des Studiengangs Medizintechnik Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen. Die Ordnung haben das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 11.03.2025 und das Präsidium der TU Darmstadt am 06.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Beschluss des Fachbereichsrats Elektrotechnik und Informationstechnik am 26.09.2023
Beschluss des Fachbereichsrats Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 10.10.2024

Genehmigt vom Präsidium der TU Darmstadt am 06.02.2025
Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 11.03.2025

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Artikel 1 Geltungsbereich und Rahmenbestimmung 3

Präambel 4

Artikel 2 4

Ausführungsbestimmungen zu den APB 4

Artikel 3 8

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 8

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 11

Eingangskompetenzen 11

Qualifikationsziele 11

Anhang III: Modulbeschreibungen 12

Artikel 4 13

Artikel 1 Geltungsbereich und Rahmenbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) in der jeweils gültigen Fassung das Studium und die Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Medizintechnik, der gemeinsam vom Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden Goethe-Universität genannt) und dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt (im Folgenden TU Darmstadt) angeboten wird.

Bestandteil der Ordnung sind die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt, die Ausführungsbestimmungen des Studiengangs, der Studien- und Prüfungsplan, die Kompetenzbeschreibungen und die Modulbeschreibungen, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Rahmenbestimmungen

Soweit in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt.

§ 3 Prüfungskommission

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt und der Fachbereich Medizin der Goethe-Universität richten für den Bachelorstudiengang Medizintechnik eine gemeinsame Prüfungskommission ein.

§ 4 Verwaltung des Studiengangs

Das Studienbüro des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt verwaltet den Studiengang. Entscheidungen nach § 44 Abs. 2 HessHG trifft der*die Präsident*in der TU Darmstadt.

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität hat am 10.10.2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 26.09.2023 gem. § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) die folgende Ordnung des Studiengangs Medizintechnik Bachelor of Science (B.Sc.) mit den Bestandteilen

1. Anhang I Studien- und Prüfungsplan
2. Anhang II Kompetenzbeschreibungen
3. Anhang III Modulbeschreibungen

beschlossen:

Artikel 2

Ausführungsbestimmungen zu den APB

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Medizintechnik Bachelor of Science (B.Sc.) wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt in Kooperation mit dem Fachbereich Medizin der Goethe-Universität gemeinsam getragen. Die TU Darmstadt und die Goethe-Universität verleihen nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Science.

zu § 3 (4) – Zeitpunkte der Prüfungen

Für alle Prüfungen wird empfohlen, dass sie in der in Anhang I vorgegebenen Reihenfolge und in dem in Anhang I empfohlenen Fachsemester abgelegt werden.

zu § 3a (1): Sicherung des Studienerfolgs – Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs wird folgendes Instrument verwendet:

- Fachspezifisches Instrument
- Orientierende Eingangsphasen

zu § 3a (4) Fachspezifisches Instrument und Orientierende Eingangsphasen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Mindestleistungen in Höhe von 20 CP in Modulen des Studiengangs zu erbringen; hiervon sind abgeschlossene Module im Umfang von 14 CP aus dem „A Grundlagenbereich der Elektro- und Informationstechnik“ nachzuweisen.

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik bietet ein studentisches Mentoring als Element der orientierenden Eingangsphasen an. Die Teilnahme am studentischen Mentoring ist verpflichtend im Sinne von §1 Abs. 3 Satz 1 TUD-Gesetz.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form oder die Kategorie der Prüfung sowie die Gewichtung mit der deren Bewertung in die Gesamtnote des Moduls einfließt, festgelegt.

Module werden sowohl an der TU Darmstadt als auch an der Goethe-Universität gelehrt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen an der TU Darmstadt abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 6: Studienbüros

Das Studienbüro des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt ist Verwaltungsorgan für die Prüfungen des Studiengangs und Geschäftsstelle der Prüfungskommission.

zu §7 (1): Prüfungskommissionen - gemeinsame Prüfungskommission konsekutiver Bachelor- / Masterstudiengänge

Für den Studiengang Medizintechnik Bachelor of Science (B.Sc.) und den Studiengang Medizintechnik Master of Science (M.Sc.) wird eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet.

zu § 7 (2), (3): Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören neun Mitglieder an, darunter fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende. Die wissenschaftlichen Mitglieder sollen Lehrleistung im Bachelorstudiengang Medizintechnik erbringen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen jeweils von den beiden Fachbereichsräten wie folgt gewählt:

a. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt
b. ein Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität;
c. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt und des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität;
d. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt. Die studentischen Mitglieder sollen im Bachelorstudiengang Medizintechnik immatrikuliert sein.

Für jedes Mitglied wird ein*e Stellvertreter*in gewählt.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.
Einzelne Lehrveranstaltungen/Module im Wahlkatalog können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.
Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

Als Zulassungsvoraussetzung für das erste Modul im Bereich B Medizinische Grundlagen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis von ausreichendem Impfschutz gemäß aktuell gültigem Infektionsschutzgesetz für Tätige in medizinischen Einrichtungen
2. Bestätigung zur Beachtung des Datenschutzes aller beteiligten Patient*innen, insbesondere von Krankendaten; eine Versicherung zur Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts in Bezug auf die erhaltenen Unterlagen, bei der Teilnahme an Onlinesitzungen, bezüglich der Präsentationen von Lehrenden und Kommiliton*innen sowie eine Versicherung, die Persönlichkeitsrechte aller an der Lehre beteiligten Personen (Patient*innen, Lehrende, Kommiliton*innen) zu wahren.
3. Einverständniserklärung zur Umsetzung krankenhaushygienischer Vorgaben
4. Erklärung zur ärztlichen Schweigepflicht

Weitere rechtlich notwendige Erklärungen können nach geeigneter Bekanntgabe eingefordert werden. Die Nachweise sind bei der Meldung zum ersten Modul zu führen.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der TU Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB müssen Leistungspunkte im Umfang von 60 CP aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Person und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 120 CP erworben worden sind.

zu § 23 (4): Abschlussarbeit

Die Betreuung von Abschlussarbeiten erfolgt in der Regel am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der TU Darmstadt. Die Abschlussarbeit kann am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität ausgeführt werden, wenn sie durch ein Mitglied der Gruppe der Professor*innen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt mitbetreut und -bewertet wird.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 22 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in die Modulnote eingehen.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 35: Zeugnis

Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der TU Darmstadt und dem Siegel der Goethe-Universität versehen. Die Präsidien beider Universitäten stimmen sich über die Gestaltung des Zeugnisses ab.

zu § 36: Urkunde

Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt und von dem*der Dekan*in des Fachbereichs der Medizin der Goethe-Universität unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der TU Darmstadt und dem Siegel der Goethe-Universität versehen. Die Präsidien beider Universitäten stimmen sich über die Gestaltung der Urkunden ab.

Artikel 3

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Medizintechnik (B.Sc.) PO2023

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende	
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung, M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis, f=fakultativ
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; SE=Seminar; UE=Übung; PJ=Projektseminar; PR=Praktikum; EV=Einführungsveranstaltung; KU=Kurs; KO=Kolloquium; IV= Integrierte Veranstaltung, TT= Tutorium, VU= Vorlesung mit Übung, PP=Projektpraktikum; PS=Proseminar; FS=Forschungsseminar; HÜ=Hörsaalübung; GÜ=Gruppenübung; EX=Fachexkursion
CP:	Leistungspunkte

TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls. Bitte beachten Sie weitere Hinweise innerhalb und am Ende des Prüfungsplans. Die CP-Angaben in den jeweiligen Semesterspalten sind beispielhafte Angaben für einen möglichen Studienverlauf mit Studienbeginn im Wintersemester.

			Prüfungen							Kurs					Semester					
		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Anwesenheitspflicht	Lehrform	CP gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Arbeitsaufwand pro Semester (CP)					
															1.	2.	3.	4.	5.	6.
Alle Module de Bereiche A, B und E & C und D											o			180	29	31	31	31	28	30
A Grundlagenbereich der Elektro- und Informationstechnik											o			114	23	25	25	21	14	6
A.1 Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik											o			30	9	9	7	5	0	0
18-hs-1070	Elektrotechnik und Informationstechnik I		St		K		90	1	1		o		X	7	7					
18-hs-1070-vl	Elektrotechnik und Informationstechnik I							X	X	3			VL							
18-hs-1070-ue	Elektrotechnik und Informationstechnik I							X	X	2			UE							
18-kn-1040	Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I			bnb	M/S			1	0		o		X	4	4					
18-kn-1040-pr	Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I A							X	X	2			PR							
18-kn-1041-pr	Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I B							X	X	2			PR							
18-kn-1040-tt	Praktikum Elektrotechnik und Informationstechnik I, Einführungsveranstaltung							X	X	0			TT							
18-gt-1020	Elektrotechnik und Informationstechnik II		St		K		120	1	1		o		X	7		7				
18-gt-1020-vl	Elektrotechnik und Informationstechnik II							X	X	3			VL							
18-gt-1020-ue	Elektrotechnik und Informationstechnik II							X	X	2			UE							
18-kl-1010	Deterministische Signale und Systeme		St		K		120	1	1		o		X	7			7			
18-kl-1010-vl	Deterministische Signale und Systeme							X	X	3			VL							
18-kl-1010-ue	Deterministische Signale und Systeme							X	X	2			UE							
18-kb-1040	Anwendungen der Elektrodynamik		St		K		120	1	1		o		X	5				5		
18-kb-1040-vl	Anwendungen der Elektrodynamik							X	X	2			VL							
18-kb-1040-ue	Anwendungen der Elektrodynamik							X	X	2			UE							
A.2 Grundlagen der Mathematik											o			28	8	12	8	0	0	0
04-00-0108	Mathematik I (für ET)		St		mP/K		30/90	1	1		o		X	8	8					
04-00-0126-vu	Mathematik I (für ET)							X	X	6			VU							
04-00-0109	Mathematik II (für ET)		St		mP/K		30/90	1	1		o		X	8		8				
04-00-0079-vu	Mathematik II (für ET)							X	X	6			VU							
04-00-0111	Mathematik III (für ET)		St		mP/K		30/90	1	1		o		X	8			8			
04-00-0127-vu	Mathematik III (für ET)							X	X	6			VU							
04-10-0602	Statistik/Wahrscheinlichkeitstheorie		St		K		120	1	1		o		X	4		4				
04-10-0602-vu	Statistik/Wahrscheinlichkeitstheorie							X	X	3			VU							
A.3 Weitere Grundlagen											o			53	6	4	10	16	11	6
18-fr-1010	Grundlagen der Optik für Medizintechnik		St		mP/K		30/120	1	1		o		X	6			6			
18-fr-1010-iv	Grundlagen der Optik für Medizintechnik							X	X	4			IV							
18-ha-1010	Medizintechnische Systeme		St		mP/K		20/90	1	1		o		X	3				3		
18-ha-1010-vl	Medizintechnische Systeme							X	X	2			VL							
18-kp-1050	Medizintechnisches Praktikum			bnb	M/S			1	0		o		X	2					2	
18-kp-1050-pr	Medizintechnisches Praktikum							X	X	2			PR							
18-kp-1050-tt	Praktikumsvorbesprechung							X	X	0			Tt							
20-00-0304	Allgemeine Informatik I		St		M/S			1	1		o		X	6				6		
20-00-0304-iv	Allgemeine Informatik I							X	X	2			IV							
05-91-1033	Physik für ET		St		K		120	1	1		o		X	6	6					
05-11-0223-vl	Physik für ET							X	X	3			VL							
05-13-0223-ue	Physik für ET							X	X	2			UE							
18-kn-1010	Messtechnik		St		K		90	1	1		o		X	4				4		
18-kn-1011-vl	Messtechnik							X	X	2			VL							
18-kn-1011-ue	Messtechnik							X	X	1			UE							
18-kn-1030	Praktikum Messtechnik			bnb	M/S			1	0		o		X	3				3		
18-kn-1030-pr	Praktikum Messtechnik							X	X	2			PR							
18-ho-1010	Elektronik		St		K		90	1	1		o		X	4			4			
18-ho-1011-vl	Elektronik							X	X	2			VL							
18-ho-1011-ue	Elektronik							X	X	1			UE							
18-fi-1010	Systemdynamik und Regelungstechnik I		St		K		120	1	1		o		X	6					6	
18-fi-1010-vl	Systemdynamik und Regelungstechnik I							X	X	3			VL							
18-fi-1010-tt	Systemdynamik und Regelungstechnik I - Vorrechenübung							X	X	1			TT							
18-zo-1030	Grundlagen der Signalverarbeitung		St		mP/K		30/120	1	1		o		X	6						6
18-zo-1030-vl	Grundlagen der Signalverarbeitung							X	X	3			VL							
18-zo-1030-ue	Grundlagen der Signalverarbeitung							X	X	1			UE							
18-ad-1030	Mechanik in der Medizintechnik		St		K		90	1	1		o		X	4		4				
18-ad-1030-vl	Mechanik in der Medizintechnik							X	X	2			VL							
18-ad-1030-ue	Mechanik in der Medizintechnik							X	X	1			UE							
18-kp-1020	Bioinformatik I		St		K		90	1	1		o		X	3					3	
18-kp-1020-vl	Bioinformatik I							X	X	2			VL							
A.4 Wissenschaftliches Schreiben und Arbeiten (genau ein Modul)											o			3	0	0	0	0	3	0
18-ad-1001	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben			St	M/S			1	1		f		X	3					3	
18-ad-1001-ps	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben							X	X	2			PS							
	...												X							
B Medizinische Grundlagen (alle hier aufgeführten Module finden an der JGU Frankfurt statt)											o			34	6	6	6	4	6	6
18-mt-1011	Medizinische Morphologie, Terminologie und Angewandte Anatomie I		St		K		60	1	1		o		X	3	3					
18-mt-1011-iv	Medizinische Morphologie, Terminologie und Angewandte Anatomie I							X	X	2			IV							
18-mt-1012	Medizinische Morphologie, Terminologie und Angewandte Anatomie II		St		K		60	1	1		o		X	3		3				
18-mt-1012-iv	Medizinische Morphologie, Terminologie und Angewandte Anatomie II							X	X	2			IV							
18-mt-1021	Zellbiologie und Physiologie für Medizintechnik I		St		K		90	1	1		o		X	3	3					
18-mt-1021-iv	Zellbiologie und Physiologie I							X	X	3			IV							
18-mt-1022	Zellbiologie und Physiologie für Medizintechnik II		St		K		90	1	1		o		X	3		3				
18-mt-1022-iv	Zellbiologie und Physiologie II							X	X	3			IV							
18-mt-1030	Biomechanik und -materialien		St St		K K		60 60	0,5 0,5	1		o		X	6			6			
18-mt-1030-iv	Biomechanik							X	X	3			IV							
18-mt-1031-iv	Biomaterialien							X	X	3			IV							
18-mt-1041	Biomedizinische Technik		St		K		60	1	1		o		X	3					3	
18-mt-1041-iv	Biomedizinische Technik							X	X	3			IV							
18-mt-1042	Biosensorik und Bildgebung		St St		K K		60 60	0,5 0,5	1		o		X	4				4		
18-mt-1042-iv	Biosensorik							X	X	2			IV							

18-mt-1043-iv	Bildgebung								2			IV							
18-mt-1120	Klinisches Praktikum		bnb		B			1	0		o		6						6
18-mt-1120-pr	Klinisches Praktikum I									2			PR						
18-mt-1121-pr	Klinisches Praktikum II									2			PR						
18-mt-1140	Medizinrecht, Rechtsmedizin und Ethik		St		K		60	1	1		o		3						3
18-mt-1140-vl	Medizinrecht, Rechtsmedizin und Ethik									3			VL						
Alle Module der Bereiche C Wahlkatalog und D Studium Generale (min. 20, max. 20 CP)											o			20	0	0	0	6	8	6
C Wahlkatalog [Modulwechsel nach APB §30 Abs. 5] (mind. 1 Modul aus dem Wahlkatalog Medizintechnik ist erfolgreich abzuschließen). (Auf Antrag kann die Prüfungskommission entscheiden, fachnahe Module aus anderen FB hier anzuerkennen.)										o		1-14	0	0	0	0	8	6
C.1 Wahlkatalog Medizintechnik										o		1-14	0	0	0	0	8	6
18-fr-1020	Projektseminar Optische Medizintechnik			St	M/S			1	1		f		8					8	(8)
18-fr-1020-pj	Projektseminar Optische Medizintechnik									4		PJ							
18-ha-2010	Wettbewerb künstliche Intelligenz in der Medizin			St	M/S			1	1		f		8					8	(8)
18-ha-2010-pj	Wettbewerb künstliche Intelligenz in der Medizin									4		PJ							
20-00-0467	Medizinische Visualisierung		St		M/S			1	1		f		6						6
20-00-0467-iv	Medizinische Visualisierung									4		IV							
...																			
C.2 Wahlkatalog Maschinenbau										f		0-13	0	0	0	0	0	0
...																			
C.3 Wahlkatalog Informatik und Programmieren										f		0-13	0	0	0	0	0	0
18-ko-1030	Praktikum Matlab/Simulink I			St	M/S			1	1		f		3					3	
18-ko-1030-pr	Praktikum Matlab/Simulink I									3		PR							
18-ad-1020	Programmierung in der Automatisierungstechnik (C/C++)		St		K		90	1	1		f		3					3	
18-ad-1020-vl	Programmierung in der Automatisierungstechnik (C/C++)									1		VL							
18-ad-1020-ue	Programmierung in der Automatisierungstechnik (C/C++)									1		UE							
18-st-1020	Softwarepraktikum			bnb	M/S			1	0		f		4					4	
18-st-1020-pr	Softwarepraktikum									3		PR							
18-su-1010	Software-Engineering - Einführung		St		K		90	1	1		f		6					6	
18-su-1010-vl	Software-Engineering - Einführung									3		VL							
18-su-1010-ue	Software-Engineering - Einführung									1		UE							
18-su-1030	C/C++ Programmierpraktikum			St	M/S			1	1		f		3						3
18-su-1030-pr	C/C++ Programmierpraktikum									2		PR							
20-00-0290	Allgemeine Informatik II		St		M/S			1	1		f		6					6	
20-00-0290-iv	Allgemeine Informatik II									4		IV							
20-00-0015	Informationsmanagement		St		M/S			1	1		f		5					(5)	5
20-00-0015-iv	Informationsmanagement									3		IV							
20-00-0018	Computersystemsicherheit		St		M/S			1	1		f		5					5	
20-00-0018-iv	Computersystemsicherheit									3		IV							
20-00-0011	Computational Engineering und Robotik		St		M/S			1	1		f		5					5	
20-00-0011-iv	Computational Engineering und Robotik									3		IV							
20-00-0014	Visual Computing		St		M/S			1	1		f		5						5
20-00-0014-iv	Visual Computing									3		IV							
20-00-0016	Computer Netzwerke und verteilte Systeme		St		M/S			1	1		f		5						5
20-00-0016-iv	Computer Netzwerke und verteilte Systeme									3		IV							
20-00-0013	Modellierung, Spezifikation und Semantik		St		M/S			1	1		f		5					5	
20-00-0013-iv	Modellierung, Spezifikation und Semantik									3		IV							
20-00-0017	Software Engineering		St		M/S			1	1		f		5						5
20-00-0017-iv	Software Engineering									3		IV							
20-00-0379	Medizinische Bildverarbeitung		St		M/S			1	1		f		3					3	
20-00-0379-vl	Medizinische Bildverarbeitung									2		VL							
20-00-0155	Bildverarbeitung		St		M/S			1	1		f		3						3
20-00-0155-iv	Bildverarbeitung									2		IV							
20-00-0468	Aktuelle Trends in Medical Computing			St	M/S			1	1		f		3						3
20-00-0468-se	Aktuelle Trends im Medical Computing									2		SE							
20-00-0366	Serious Games		St		M/S			1	1		f		6						6
20-00-0366-iv	Serious Games									4		IV							
...																			
C.4 Offener Wahlkatalog Elektro- und Informationstechnik (beliebige Module aus dem FB 18)										f		0-13	0	0	0	0	0	0
18-ho-1030	Elektronik-Praktikum			bnb	M/S			1	0		f		3					3	
18-ho-1030-pr	Elektronik-Praktikum									2		PR							
18-ho-1030-ev	Elektronik-Praktikum - Einführungsveranstaltung									0		EV							
...																			
D Studium Generale [Modulwechsel nach APB §30 Abs. 6] (mind. 6 CP, Ausgewählte Module aus dem Gesamtkatalog der TU Darmstadt)										o		6-19	0	0	0	6	0	0
D.1 Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (mind. 1 Modul)										o		1-19	0	0	0	5	0	0
Angebote des FB2 und FB3, u.a.																		
02-22-1111	Einführung in den Schwerpunkt Arbeit und Technik		St		S			1	1		f		5				5		
02-22-1111-vl	Einführung in den Schwerpunkt Arbeit und Technik									2		VL							
03-03-0047	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie			St	K		90	1	1		f		3					3	
03-03-0010-vl	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie									2		VL							
02-21-2027	Ethik und Anwendung			bnb	M/S			1	0		f		4				4		
02-21-2027-ku	Ethik und Anwendung									2		KU							
02-21-2025	Ethik und Technikbewertung			bnb	M/S			1	0		f		4				4		
02-21-2025-ku	Ethik und Technikbewertung									2		KU							
...																			
D.2 Entrepreneurship und Management										f		0-19	0	0	0	0	0	0
Angebote des FB1, u.a.																		
EI - Vorlesungen (Basismodule)																		
...																		
D.3 Ingenieur- und Naturwissenschaften										f		0-19	0	0	0	0	0	0
Angebote des FB4, FB5, FB7, FB10, FB11, FB13, FB16 und FB20																		
...																		
D.4 Sprachen, Soft Skills										f		0-19	0	0	0	0	0	0
Angebote des Sprachenzentrums und weitere																		
	Alle Sprachkurse des Sprachenzentrums der TU Darmstadt																3	
18-de-1999	Einsatz in der Lehre (Tutor_innentätigkeit)							1	0		f		3		(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
18-xy-1999-tt	Einsatz in der Lehre (Tutor_innentätigkeit) (ein Kurs pro Fachgebiet)			bnb	SF					2		TT							
...																			
D.5 Einblick ins Berufsleben										f		0-19	0	0	0	1	0	0
18-kn-1060	Fachexkursion SAE			bnb	B			1	0		f		1				1		
18-kn-1060-ek	Fachexkursion SAE											EX							
16-21-5030	Arbeits- und Prozessorganisation		St		K		90	1	1		f		4				4		
16-21-5030-vl	Arbeits- und Prozessorganisation									2		VL							
16-21-5030-ue	Arbeits- und Prozessorganisation									1		UE							
16-21-5020	Arbeitswissenschaft		St		K		90	1	1		f		8					8	
16-21-5020-vl	Arbeitswissenschaft									4		VL							
16-21-5020-ue	Arbeitswissenschaft									2		UE							
18-gt-4010	Normen-, Prüf- und Zulassungswesen in der Elektrotechnik		St		mP		30	1	1		f		3						3
18-gt-4010-vl	Normen-, Prüf- und Zulassungswesen in der Elektrotechnik									2		VL							
18-ko-3010	Patente - Schutz technischer Innovationen		St		K		90	1	1		f		3				3		
18-ko-3010-vl	Patente - Schutz technischer Innovationen									2		VL							
...																			
E Bachelor Thesis (12 CP)										o		12	0	0	0	0	0	12
18-00-4000	Bachelor Thesis		St		Th			0,8	1		o		12						12
			St		Kg		30	0,2											
													180	29	31	31	31	28	30

v6.2

Stand: 07.12.2022, MH, FJ, SB, AH, SB

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Eingangskompetenzen

Hochschulzugangsberechtigung

Qualifikationsziele

Im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Medizintechnik an der Technischen Universität Darmstadt erwerben die Studierenden sowohl fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des Studiengangs und auch wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Im Bachelorstudiengang Medizintechnik erhalten die Studierenden eine solide fachliche Ausbildung in den mathematischen, theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik sowie in den Grundlagen der Medizin. Der Bachelor-Abschluss befähigt dabei die Studierenden, an der Planung und Realisierung komplexer, innovativer mechatronischer, elektronischer und informationstechnischer Komponenten und Systeme im Bereich der Medizintechnik auf wissenschaftlicher Grundlage mitzuwirken. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden dabei auch fachübergreifende bzw. nicht-fachliche Qualifikationen vermittelt. Insbesondere werden berufs- und forschungsbefähigende Qualifikationen vermittelt, um das erworbene Wissen in Beruf, Gesellschaft und Wissenschaft verantwortungsbewusst einsetzen zu können. Die Breite der Ausbildung ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an ein dynamisches Berufsumfeld.

Nach Abschluss des Bachelorstudienganges sind sie in der Lage,

- ihr Fachwissen zu den mathematischen, theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik sowie zu Grundlagen der Medizin einzusetzen.
- sich in der Denkwelt von zwei unterschiedlichen, wissenschaftlichen Disziplinen (Medizin und Elektro- und Informationstechnik) zu bewegen und die Fachsprache der jeweiligen Partner und Partnerinnen zu verstehen.
- weitgehend selbständig Aufgabenstellungen zu allen Inhalten der Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu bearbeiten.
- weitgehend selbständig, anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen aus der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- die erforderlichen Methoden und Arbeitstechniken zu identifizieren und korrekt umzusetzen.
- verschiedene Medien zur Informationsbeschaffung zu nutzen und deren Zuverlässigkeit sicher einzuschätzen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die ausgearbeiteten Lösungen sicher an Fachleute und Laien zu kommunizieren und fachbezogene Positionen zu formulieren.
- ein begrenztes Thema aus dem Bereich der jeweiligen Ingenieurwissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbständig zu bearbeiten.
- flexibel in kleinen Projektteams zu arbeiten und solche Teams effizient zu organisieren.
- die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- die Arbeit auf verschiedenen Zeitskalen selbständig zu organisieren.
- weiterführende Lernprozesse selbständig zu gestalten und lebenslang zu lernen

Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt und im UniReport der Goethe-Universität (Satzungen und Ordnungen) veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 05.04.2022 (Satzungsbeilage 2022-IV) bzw. 07.07.2022 (UniReport vom 28.09.2022) gemäß § 38a außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 27.04.2025

gez. Prof. Dr. med. Stefan Zeuzem
Der Dekan des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität

Darmstadt, den 25.03.2025

gez. Prof. Thomas P. Burg, Ph.D
Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Medizintechnik

Änderung der Ordnung des Studiengangs
vom 26.09.2023

GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Geänderte Ordnung des Studiengangs Master of Science Medizintechnik (M.Sc.) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt und des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Aufgrund der §§ 25, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 10.10.2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt am 26.09.2023 die folgende Ordnung des Studiengangs Master of Science Medizintechnik (M.Sc.) beschlossen. Die geänderte Ordnung haben das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 11.03.2025 und das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 06.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Beschluss des Fachbereichsrats Elektrotechnik und Informationstechnik am 26.09.2023
Beschluss des Fachbereichsrats Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 10.10.2024

Genehmigt vom Präsidium der TU Darmstadt am 06.02.2025
Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 11.03.2025

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Inhaltsverzeichnis der Ordnung 2

Art. I Geltungsbereich und Rahmenbestimmung 3

1.....Ausführungsbestimmungen 4

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan 9

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen 18

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen 22

Gemeinsame Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt und des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität Frankfurt für den gemeinsamen Studiengang Medizintechnik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 26.09.2023.

Art. I Geltungsbereich und Rahmenbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) in der jeweils gültigen Fassung das Studium und die Modulprüfungen des Masterstudiengangs Medizintechnik, der gemeinsam vom Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden Goethe-Universität genannt) und dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt angeboten wird.

Bestandteil der Ordnung sind die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt, die Ausführungsbestimmungen des Studiengangs, der Studien- und Prüfungsplan, die Kompetenzbeschreibungen und die Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Rahmenbestimmungen

Soweit in dieser Ordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt.

§ 3 Prüfungskommission

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt und der Fachbereich Medizin der Goethe-Universität richten für den Masterstudiengang Medizintechnik eine gemeinsame Prüfungskommission ein.

§ 4 Verwaltung des Studiengangs

Das Studienbüro des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt verwaltet den Studiengang. Entscheidungen nach § 44 Abs. 2 HessHG trifft die Präsidentin /der Präsident der Technischen Universität Darmstadt.

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Medizintechnik wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt in Kooperation mit dem Fachbereich Medizin der Goethe-Universität gemeinsam getragen. Die Technische Universität Darmstadt und die Goethe-Universität verleihen nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

zu § 5 (3), (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt. Module werden sowohl an der Technischen Universität Darmstadt als auch an der Goethe-Universität gelehrt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen an der Technischen Universität Darmstadt abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 6: Studienbüros

Das Studienbüro des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt ist Verwaltungsorgan für die Prüfungen des Studiengangs und Geschäftsstelle der Prüfungskommission.

zu § 7 (2), (3): Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören neun Mitglieder an, darunter fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende. Die wissenschaftlichen Mitglieder sollen Lehrleistung im Masterstudiengang Medizintechnik erbringen. Die studentischen Mitglieder sollen im Masterstudiengang Medizintechnik immatrikuliert sein.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen jeweils von den beiden Fachbereichsräten wie folgt gewählt:

a. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt
b. ein Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität;
c. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt und des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität;
d. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt, die in den B.Sc. oder M.Sc. Medizintechnik eingeschrieben sind.

Für jedes Mitglied wird ein*e Stellvertreter*in gewählt.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.
Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist.

Einzelne Lehrveranstaltungen/Module können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medizintechnik und insbesondere die von den Bewerber*innen mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Medizintechnik ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs Medizintechnik der Technischen Universität Darmstadt und der Goethe-Universität als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt.

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Medizintechnik ist ein Bachelorabschluss im Bachelorstudiengang Medizintechnik der Technischen Universität Darmstadt und Goethe-Universität oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Bachelorstudiengang Medizintechnik vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der von den Bewerber*innen einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen: das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.

zu § 17a (4) Lit. c) (5): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt.

oder

- ein mündliches Prüfverfahren von 30 Minuten per datenschutzrechtlich unbedenklicher internet-basierter Videotelefonie durchgeführt, wobei die Identität der Bewerber*in durch einen Treuhänder*in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter*innen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) festgestellt wird. Der Treuhänder*in sichert auch die rechtmäßige Durchführung des Prüfverfahrens vor Ort.

Wenn im Rahmen der Bewerbungsfrist absehbar ist, dass mehr als 20 Kandidat*innen eine materielle Eingangsprüfung ablegen müssen oder ein Videotelefonat nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann die Prüfungskommission beschließen, dass stattdessen die Eignung der Kandidat*innen durch eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer überprüft wird.

Die Prüfungskommission kann auch einen Treuhänder*in vor Ort (insbesondere Mitarbeiter*innen kooperierender Hochschulen oder des DAAD) mit der Durchführung der schriftlichen Prüfung nach Maßgabe dieser Ordnung beauftragen; die Entscheidung der Prüfungskommission bleibt unberührt.

Die Prüfungskommission legt Form und Zeitpunkt der materiellen Eingangsprüfung fest und benennt Prüfer*innen. Diese bestimmen den Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerber*in für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Medizintechnik an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerber*in Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters zu erbringen.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

Als Zulassungsvoraussetzung für das erste Modul im Bereich B Medizinische Grundlagen sind folgende Unterlagen vorzulegen

1. Nachweis von ausreichendem Impfschutz gemäß aktuell gültigem Infektionsschutzgesetz für Tätige in medizinischen Einrichtungen
2. Bestätigung zur Beachtung des Datenschutzes aller beteiligten Patient*innen, insbesondere von Krankendaten; eine Versicherung zur Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts in Bezug auf die erhaltenen Unterlagen, bei der Teilnahme an Onlinesitzungen, bezüglich der Präsentationen von Lehrenden und Kommiliton*innen sowie eine Versicherung, die Persönlichkeitsrechte aller an der Lehre beteiligten Personen (Patient*innen, Lehrende, Kommiliton*innen) zu wahren.
3. Einverständniserklärung zur Umsetzung krankenhaushygienischer Vorgaben
4. Erklärung zur ärztlichen Schweigepflicht

Weitere rechtlich notwendige Erklärungen können nach geeigneter Bekanntgabe eingefordert werden. Die Nachweise sind bei der Meldung zum ersten Modul zu führen.

zu § 22 (1): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Voraussetzungen

Das Thema der Abschlussarbeit wird erst ausgegeben, wenn im Studiengang mindestens 75 CP erworben worden sind.

zu § 23 (4): Abschlussarbeit

Die Betreuung von Abschlussarbeiten erfolgt in der Regel am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt. Die Abschlussarbeit kann am Fachbereich Medizin der Goethe-Universität ausgeführt werden, wenn sie durch ein Mitglied der Gruppe der Professor*innen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt mitbetreut und -bewertet wird.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 CP (900 Stunden) und muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 28 (2): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 35: Zeugnis

Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Technischen Universität Darmstadt und dem Siegel der Goethe-Universität versehen. Die Präsidien beider Universitäten stimmen sich über die Gestaltung des Zeugnisses ab.

zu § 36: Urkunde

Die Urkunde wird von der Dekan*in des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt und von der Dekan*in des Fachbereichs der Medizin der Goethe-Universität unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Technischen Universität Darmstadt und dem Siegel der Goethe-Universität versehen. Die Präsidien beider Universitäten stimmen sich über die Gestaltung der Urkunden ab.

zu § 38a In Kraft Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt und im UniReport der Goethe-Universität Frankfurt (Satzungen und Ordnungen) veröffentlicht. Das Präsidium der TU Darmstadt wird ermächtigt, eine redaktionell überarbeitete Gesamtfassung der Ordnung des Studiengangs M.Sc. Medizintechnik vom 26.09.2023 in der genehmigten Fassung neu bekannt zu machen.

Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung des Studiengangs tritt die Ordnung des Studiengangs vom 05.04.2022 (Satzungsbeilage 2022-IV) bzw. 07.07.2022 (UniReport vom 28.09.2022) gemäß § 38a außer Kraft.

Frankfurt am Main, 27.04.2025

gez. Prof. Dr. med. Stefan Zeuzem
Der Dekan des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität Frankfurt

Darmstadt, 25.03.2025

gez. Prof. Thomas P. Burg, Ph.D
Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang Medizintechnik (M.Sc.)

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Legende			Prüfungsleistungen							Kurs					Semester			
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden														Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung, M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis, f=fakultativ																
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ														Arbeitsaufwand pro Semester (CP)			
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; SE=Seminar; UE=Übung; PJ=Projektseminar; PR=Praktikum; EV=Einführungsveranstaltung; KU=Kurs; KO=Kolloquium; IV= Integrierte Veranstaltung, TT= Tutorium, VU= Vorlesung mit Übung																	
CP:	Leistungspunkte																	
TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls. Bitte beachten Sie weitere Hinweise innerhalb und am Ende des Prüfungsplans. Die CP-Angaben in den jeweiligen Semesterspalten sind beispielhafte Angaben für einen möglichen Studienverlauf mit Studienbeginn im Wintersemester.		Voraussetzung für Zulassung	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Notenverbesserung nach §30 Abs. 1a APB	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)	Status	Lehrform	Anwesenheitspflicht	CP gesamt	1.	2.	3.	4.
1. Pflichtbereich Medizintechnik														3				
18-mt-2010	Medizinprodukteregulierung		St		K		90	1	1		o	X		3			3	
18-mt-2010-vl	Medizinprodukteregulierung							X	X	2		VL						
A) Wahlbereiche Medizintechnik (Bereiche 2. bis 5.; min./max. 81 CP)														81				
B) Wahlbereiche ohne Ergänzungen (Bereiche 2. bis 4.; min. 57 CP)														57				
2. Wahlpflichtbereich Technik (min. 4 Module, min. 16 CP)														16				
18-kp-2120	Bioinformatik II		St		mP/K		30/90	1	1		f	X		3			3	
18-kp-2120-vl	Bioinformatik II							X	X	2		VL						
18-jk-2110	Hochfrequenztechnik in der Biomedizin		St		K		90	1	1		f	X		6	6			
18-jk-2110-vl	Hochfrequenztechnik in der Biomedizin							X	X	3		VL						
18-jk-2110-ue	Hochfrequenztechnik in der Biomedizin							X	X	1		UE						
18-zo-2060	Digitale Signalverarbeitung		St		K		180	1	1		f	X		6	6			
18-zo-2060-vl	Digitale Signalverarbeitung							X	X	3		VL						
18-zo-2060-ue	Digitale Signalverarbeitung							X	X	1		UE						
04-10-0593	Statistik I für Wirtschaftswissenschaften		St		K		90	1	1		f	X		4	4			
04-10-0593-vu	Statistik I für Wirtschaftswissenschaften							X	X	3		VU						
18-bu-2010	Mikrosystemtechnik		St		K		90	1	1		f	X		4	4			
18-bu-2010-vl	Mikrosystemtechnik							X	X	2		VL						
18-bu-2010-ue	Mikrosystemtechnik							X	X	1		UE						
18-kn-2120	Sensortechnik		St		K		90	1	1		f	X		4	4			
18-kn-2120-vl	Sensortechnik							X	X	2		VL						
18-kn-2120-ue	Sensortechnik							X	X	1		UE						
18-gr-2010	Grundlagen und Techniken der Strahlungsquellen für die Medizin		St		mP/K		30/120	1	1		f	X		5	5			
18-gr-2010-vl	Grundlagen und Techniken der Strahlungsquellen für die Medizin							X	X	2		VL						
18-gr-2010-ue	Grundlagen und Techniken der Strahlungsquellen für die Medizin							X	X	2		UE						
18-ad-1010	Systemdynamik und Regelungstechnik II		St		K		180	1	1		f	X		7		7		
18-ad-1010-vl	Systemdynamik und Regelungstechnik II							X	X	3		VL						
18-ad-1010-ue	Systemdynamik und Regelungstechnik II							X	X	2		UE						
20-00-0014	Visual Computing							X	1		f	X		5			5	
20-00-0014-iv	Visual Computing		St		M/S			1	X	3		IV						
18-ha-2020	Künstliche Intelligenz in der Medizin		St		mP/K	f	20/90	1	1			X		6	6			
18-ha-2020-vl	Künstliche Intelligenz in der Medizin							X	X		2	VL						
18-ha-2020-ue	Künstliche Intelligenz in der Medizin							X	X		1	UE						
18-ha-2020-pr	Künstliche Intelligenz in der Medizin							X	X		1	PR						
18-fr-2010	Grundlagen der Biophotonik		St		K	f	90	1	1			X		4		4		
18-fr-2010-vl	Grundlagen der Biophotonik							X	X		2	VL						
18-fr-2010-ue	Grundlagen der Biophotonik							X	X		1	UE						
	(und weitere Module)							X	X									
3. Wahlpflichtbereich Medizin (min. 4 Module, min. 12 CP)														12				
3.1 Wahlpflichtbereich Medizinische Bildgebung und Bildbearbeitung																		
18-mt-2020	Klinische Anforderungen an die medizinische Bildgegebung		St		M/S		20/60	1	1		f	X		3	3			
18-mt-2020-vl	Klinische Anforderungen an die medizinische Bildgegebung							X	X	2		VL						
18-mt-2030	Mensch vs. Computer bei bildgebender Diagnostik		St		M/S		20/60	1	1		f	X		3		3		
18-mt-2030-vl	Mensch vs. Computer bei bildgebender Diagnostik							X	X	2		VL						
	(und weitere Module)							X	X									
3.2 Wahlpflichtbereich Strahlenphysik und -technik in der Medizin																		
18-mt-2040	Strahlentherapie 1		St		K		60	1	1		f	X		3	3			
18-mt-2040-vl	Strahlentherapie 1							X	X	2		VL						
18-mt-2050	Strahlentherapie 2		St		K		60	1	1		f	X		3		3		
18-mt-2050-vl	Strahlentherapie 2							X	X	2		VL						
18-mt-2060	Nuklearmedizin		St		K		60	1	1		f	X		3			3	

18-mt-2060-vl	Nuklearmedizin									2		VL						
18-bf-2050	Numerische Methoden der Beschleunigerphysik		St		mP		30	1	1					3			3	
18-bf-2050-vl	Numerische Methoden der Beschleunigerphysik										2	VL						
	(und weitere Module)																	
3.3 Wahlpflichtbereich Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation																		
18-mt-2070	Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation I		St		K		60	1	1		f			3	3			
18-mt-2070-vl	Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation I									2		VL						
18-mt-2080	Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation II		St		K		60	1	1		f			3		3		
18-mt-2080-vl	Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation II									2		VL						
18-mt-2090	Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation III		St		K		60	1	1		f			3			3	
18-mt-2090-vl	Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation III									2		VL						
	(und weitere Module)																	
3.4 Wahlpflichtbereich Aktorik, Sensorik und Neurostimulation																		
18-mt-2100	Anästhesie 1		St		K		60	1	1		f			3	3			
18-mt-2100-vl	Anästhesie 1									2		VL						
18-mt-2110	Klinische Aspekte HNO & Anästhesie 2		St		K		60	1	1		f			3		3		
18-mt-2110-vl	Klinische Aspekte HNO & Anästhesie 2									2		VL						
18-mt-2120	Audiologie, Hörgeräte und Hörimplantate		St		mp/K		30/60	1	1		f			3			3	
18-mt-2120-vl	Audiologie, Hörgeräte und Hörimplantate									2		VL						
18-ja-2020	Synthetische molekulare Kommunikation		St		mP/K		20/120							4		4		
18-ja-2020-vl	Synthetische molekulare Kommunikation										2	VL						
18-ja-2020-ue	Synthetische molekulare Kommunikation										1	UE						
	(und weitere Module)																	
3.5 Wahlpflichtbereich Ergänzungen																		
18-mt-2130	Grundlagen des medizinischen Informationsmanagements			bnb	M/S			1	0		f			3	3			
18-mt-2130-vl	Grundlagen des medizinischen Informationsmanagements									2		VL						
	(und weitere Module)																	
4. Schwerpunkt-Wahlbereich (25 - 53 CP; Typ §30 Abs. 6; offener Katalog)														29				
Hinweis:	Mit einem (*) markierte Module haben einen empfehlenden Charakter und bilden die Basis für weitere Module in dem jeweiligen Bereich und sollten bevorzugt belegt werden. Die Wahlbereiche 4 und 5 sind Empfehlungen, es muss jedoch nicht zwingend ein spezifischer Schwerpunkt gewählt werden.																	
4.1 Wahlbereich Medizinische Bildgebung und Bildbearbeitung (BB)																		
Hinweis:	Für diesen Schwerpunkt wird der vorige Besuch folgender Wahlpflichtmodule empfohlen: - Klinische Anforderungen an die medizinische Bildgebung (aus 3.1) - Mensch vs. Computer bei bildgebender Diagnostik (aus 3.1) - Digitale Signalverarbeitung (aus 2) - Medical Statistics (aus 2) - Visual Computing (aus 2)																	
4.1.1 BB - Vorlesungen																		
20-00-0155	Bildverarbeitung (*)								1		f			3		3		
20-00-0155-iv	Bildverarbeitung		St		M/S			1		2		IV						
20-00-0040	Graphische Datenverarbeitung I (*)										f			6		6		
20-00-0040-iv	Graphische Datenverarbeitung I (*)		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1014	Deep Learning für medizinische Bildgebung								1		f			5	5			
20-00-1014-iv	Deep Learning für medizinische Bildgebung		St		M/S			1		3		IV						
20-00-0041	Graphische Datenverarbeitung II								1		f			6		6		
20-00-0041-iv	Graphische Datenverarbeitung II		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0294	Informationsvisualisierung und Visual Analytics								1		f			6			6	
20-00-0294-iv	Informationsvisualisierung und Visual Analytics		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0379	Medizinische Bildverarbeitung								1		f			3			3	
20-00-0379-vl	Medizinische Bildverarbeitung		St		M/S			1		2		VL						
20-00-0467	Medizinische Visualisierung								1		f			6		6		
20-00-0467-iv	Medizinsche Visualisierung		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1035	Tiefe Generative Modelle								1		f			6		6		
20-00-1035-iv	Tiefe Generative Modelle		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0160	Virtuelle und Erweiterte Realität								1		f			6		6		
20-00-0160-iv	Virtuelle und Erweiterte Realität		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1180	3D Scanning & Motion Capture								1					6		6		
20-00-1180-iv	3D Scanning & Motion Capture		St		M/S			1		4		IV						
18-mu-2010	Robust Signal Processing With Biomedical Applications		St		K		180	1	1		f			6		6		
18-mu-2010-vl	Robust Signal Processing With Biomedical Applications									3		VL						
18-mu-2010-ue	Robust Signal Processing With Biomedical Applications									1		UE						
18-ad-2090	Bildverarbeitung für Ingenieure - Grundlagen der bildgestützten Mess- und Automatisierungstechnik		St		mP/K		30/90				f			3			3	
18-ad-2090-vl	Bildverarbeitung für Ingenieure - Grundlagen der bildgestützten Mess- und Automatisierungstechnik									2		VL						
	(und weitere Module)																	
4.1.2 BB - Praktika und (Projekt-)Seminare / Problemorientiertes Lernen																		
18-mt-2140	Technische Leistungsoptimierung der radiologischen Diagnostik			St	M/S		25	1	1		f			6			6	
18-mt-2140-pj	Technische Leistungsoptimierung der radiologischen Diagnostik									4		PJ						
20-00-0418	Praktikum Visual Computing								1		f			6		6		
20-00-0418-iv	Praktikum Visual Computing			St	M/S			1		4		IV						
20-00-0537	Fortgeschrittenes Praktikum Visual Computing								1		f			6			6	
20-00-0537-pr	Fortgeschrittenes Praktikum Visual Computing			St	M/S			1		4		PR						
20-00-0268	Visual Analytics: Interaktive Visualisierung großer Datenmengen								1		f			3		3		
20-00-0268-se	Visual Analytics: Interaktive Visualisierung großer Datenmengen			St	M/S			1		2		S						
18-ha-2010	Wettbewerb künstliche Intelligenz in der Medizin			St	M/S			1	1					8		8	[8]	
18-ha-2010-pj	Wettbewerb künstliche Intelligenz in der Medizin										4	PJ						
18-zo-2100	Robust and Biomedical Signal Processing (Seminar)			St	mP		30	1	1		f			8			8	
18-zo-2100-se	Robust and Biomedical Signal Processing									4		S						
20-00-0468	Aktuelle Trends im Medical Computing								1		f			3		3		
20-00-0468-se	Aktuelle Trends im Medical Computing			St	M/S			1		2		S						
20-00-0677	Computergestützte Planung und Navigation in der Medizin								1		f			3			3	

20-00-0677-se	Computergestütze Planung und Navigation in der Medizin			St	M/S			1		2		S						
	(und weitere Module)																	
4.2 Wahlbereich Strahlenphysik und -technik in der Medizin (ST)																		
Hinweis:	Für diesen Schwerpunkt wird der vorige Besuch folgender Wahlpflichtmodule empfohlen: - Strahlentherapie 1 und 2 (aus 3.2) - Nuklearmedizin (aus 3.2) - Grundlagen und Techniken der Strahlungsquellen für die Medizin (aus 2) - Hochfrequenztechnik in der Biomedizin (aus 2) - Medical Statistics (aus 2)																	
4.2.1 ST - Vorlesungen																		
05-11-1032	Physik III (*)		St		K		120	1	1		f			7	7			
05-11-0302-vl	Physik III									4		VL						
05-11-0302-ue	Physik III									2		UE						
05-23-2019	Medical Physics (*)			bnb	K		120	1	0		f			5	5			
05-21-2019-vl	Medical Physics									3								
05-23-2019-ue	Medical Physics									1								
18-bf-2010	Beschleunigerphysik (*)		St		mP		30	1	1		f			3		3		
18-bf-2010-vl	Beschleunigerphysik									2		VL						
05-11-1505	Computational Physics		bnb		SF			1	0		f			6		6		
05-11-1932-vl	Computational Physics									2		VL						
05-13-1932-ue	Computational Physics									2		UE						
05-21-2855	Laserphysik: Grundlagen			bnb	M/S		30/90	1	0		f			5	5			
05-21-3032-vl	Laserphysik: Grundlagen									3		VL						
05-21-3032-ue	Laserphysik: Grundlagen									1		UE						
05-21-2856	Laserphysik: Anwendungen			bnb	M/S		30/90	1	0		f			5		5		
05-21-2102-vl	Laserphysik: Anwendungen									3		VL						
05-23-2102-ue	Laserphysik: Anwendungen									1		UE						
05-21-2857	Laserphysik: Grundlagen & Anwendungen			bnb	M/S		30/90	1	0					5		5		
05-21-2857-vl	Laserphysik: Grundlagen & Anwendungen									3		VL						
05-21-2857-ue	Laserphysik: Grundlagen & Anwendungen									1		UE						
05-21-1434	Messmethoden der Kernphysik			bnb	f			1	0		f			5		5		
05-21-2111-vl	Messmethoden der Kernphysik									3		VL						
05-21-2111-ue	Messmethoden der Kernphysik									1		UE						
05-27-2980	Strahlenbiophysik			bnb	f			1	0		f			5		5		
05-21-1662-vl	Strahlenbiophysik									3		VL						
05-22-1662-ue	Strahlenbiophysik									0		UE						
18-gr-2020	Ionenstrahl-Therapie		St		M/S		30/120	1	0		f			4		5		
05-21-1662-vl	Ionenstrahl-Therapie									2		VL						
05-22-1662-ue	Ionenstrahl-Therapie									1		UE						
	(und weitere Module)																	
4.2.2 ST - Praktika und (Projekt-)Seminare / Problemorientiertes Lernen																		
18-mt-2150	Seminar Strahlenphysik und -technik in der Medizin		St		mP		30	1	1		f			3			3	
18-mt-2150-se	Seminar Strahlenphysik und -technik in der Medizin									2		SE						
18-sc-1020	Projektseminar Elektromagnetisches CAD			St	mP		20	1	1		f			8		8		
18-sc-1020-pj	Projektseminar Elektromagnetisches CAD									4		PJ						
18-kb-1020	Projektseminar Beschleunigertechnik			St	mP		20	1	1		f			9			9	
18-kb1020-pj	Projektseminar Beschleunigertechnik									4		PJ						
18-jk-2120	Biomedizinische Hochfrequenz-Theranostik: Sensoren und Applikatoren		St		mP		30	1	1		f			6		6		
18-jk-2120-pj	Biomedizinische Hochfrequenz-Theranostik: Sensoren und Applikatoren									3		PJ						
	(und weitere Module)																	
4.3 Wahlbereich Digitale Zahnmedizin und Chirurgische Robotik und Navigation (DC)																		
Hinweis:	Für diesen Schwerpunkt wird der vorige Besuch folgender Wahlpflichtmodule empfohlen: - Zahnmedizin und Chirurgie I bis III (aus 3.3) - Systemdynamik und Regelungstechnik II (aus 2)																	
4.3.1 DC - Vorlesungen																		
20-00-0735	Grundlagen der Robotik (*)								1		f			10	10			
20-00-0735-iv	Grundlagen der Robotik (*)		St		M/S			1		6		IV						
16-24-5020	Mechatronische Systemtechnik I (*)		St		mP		20	1	1		f			4	4			
16-24-5020-vl	Mechatronische Systemtechnik I									2		VL						
16-24-5020-ue	Mechatronische Systemtechnik I									2		UE						
20-00-0040	Graphische Datenverarbeitung I (*)								1		f			6		6		
20-00-0040-iv	Graphische Datenverarbeitung I		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0629	Lernende Roboter		St		M/S			1	1		f			6			6	
20-00-0629-vl	Lernende Roboter									4		VL						
18-ad-2010	Systemdynamik und Regelungstechnik III		St		K		180	1	1		f			4	4			
18-ad-2010-vl	Systemdynamik und Regelungstechnik III									2		VL						
18-ad-2010-ue	Systemdynamik und Regelungstechnik III									1		UE						
11-01-9332	Mechanical Properties of Ceramic Materials		St		M/S			1	1		f			4			4	
11-01-9332-vl	Mechanical Properties of Ceramic Materials									2		VL						
11-01-2021	Technology of Nanoobjects		St		M/S			1	1		f			4		4		
11-01-2021-vl	Technology of Nanoobjects									2		VL						
11-01-7070	Micromechanics and Nanostructured Materials		St		M/S		15	1	1		f			4		4		
11-01-7070-vl	Micromechanics and Nanostructured Materials									2		VL						
11-01-2016	Interfaces: Wetting and Friction		St		M/S			1	1		f			4			4	

11-01-2016-vl	Interfaces: Wetting and Friction									2		VL						
11-01-7342	Ceramic Materials: Syntheses and Properties II		St		M/S			1	1		f			4			4	
11-01-7342-vl	Ceramic Materials: Syntheses and Properties II									2		VL						
11-01-2006	Mechanical Properties of Metals		St		M/S			1	1		f			4			4	
11-01-9092-vl	Mechanical Properties of Metals									2		VL						
16-21-5040	Gestaltung von Mensch-Maschine-Schnittstellen		St		K		90	1	1		f			6		6		
16-21-5040-vl	Gestaltung von Mensch-Maschine-Schnittstellen									3		VL						
16-21-5040-ue	Gestaltung von Mensch-Maschine-Schnittstellen									1		UE						
16-08-5060	Oberflächentechnik I		St		mP/K		30/45	1	1		f			6	6			
16-08-5060-vl	Oberflächentechnik I									3		VL						
16-08-5070	Oberflächentechnik II		St		mP/K		30/45	1	1		f			6		6		
16-08-5070-vl	Oberflächentechnik II									3		VL						
20-00-0155	Bildverarbeitung								1		f			3		3		
20-00-0155-iv	Bildverarbeitung		St		M/S			1		2		IV						
20-00-1014	Deep Learning für medizinische Bildgebung								1		f			5			5	
20-00-1014-iv	Deep Learning für medizinische Bildgebung		St		M/S			1		3		IV						
20-00-0379	Medizinische Bildverarbeitung								1		f			3			3	
20-00-0379-vl	Medizinische Bildverarbeitung		St		M/S			1		2		VL						
20-00-0467	Medizinische Visualisierung								1		f			6		6		
20-00-0467-iv	Medizinsche Visualisierung		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0160	Virtuelle und Erweiterte Realität								1		f			6		6		
20-00-0160-iv	Virtuelle und Erweiterte Realität		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0294	Informationsvisualisierung und Visual Analytics								1		f			6			6	
20-00-0294-iv	Informationsvisualisierung und Visual Analytics		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1034	Deep Learning: Architectures & Methods								1		f			6			6	
20-00-1034-iv	Deep Learning: Architectures & Methods		St		M/S			1		4		IV						
18-ad-2100	Machine Learning und Deep Learning in der Automatisierungstechnik		St		mP/K		30/90	1	1		f			3		3		
18-ad-2100-vl	Machine Learning und Deep Learning in der Automatisierungstechnik									2		VL						
20-00-1181	Intelligent Robotic Manipulation: Advanced topics in Robot Perception, Planning and Control								1		f			6			6	
20-00-1181-iv	Intelligent Robotic Manipulation: Advanced topics in Robot Perception, Planning and Control		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1188	Networked and Low-Power Embedded Systems								1					6			6	
20-00-1188-iv	Networked and Low-Power Embedded Systems		St		M/S			1		4		IV						
16-61-5020	Mechanik elastischer Strukturen I		St		mP		30	1	1		f			6	6			
16-61-5020-vl	Mechanik elastischer Strukturen I									3		VL						
16-61-5020-ue	Mechanik elastischer Strukturen I									1		UE						
16-24-3134	Mensch-Mechatronik Systeme		St		f			1	1		f			4			4	
16-24-3134-vl	Mensch-Mechatronik Systeme									2		VL						
	(und weitere Module)																	
4.3.2 DC - Praktika und (Projekt-)Seminare / Problemorientiertes Lernen																		
18-mt-2160	Praktikum der Chirurgie und Zahnmedizin I			bnb	Kq		20	1	1		f			3	3			
18-mt-2160-pr	Praktikum der Chirurgie und Zahnmedizin I									2		PR						
18-mt-2170	Praktikum der Chirurgie und Zahnmedizin II			bnb	Kq		20	1	1		f			3		3		
18-mt-2170-pr	Praktikum der Chirurgie und Zahnmedizin II									2		PR						
18-mt-2180	Praktikum der Chirurgie und Zahnmedizin III			bnb	Kq		20	1	1		f			3			3	
18-mt-2180-pr	Praktikum der Chirurgie und Zahnmedizin III									2		PR						
20-00-0324	Integriertes Robotik-Projekt 1							1	1		f			6			6	
20-00-0324-pr	Integriertes Robotik-Projekt 1			St	M/S					4		PJ						
18-fi-1030	Praktikum Matlab/Simulink I			St	f			1	1		f			3		3		
18-fi-1030-pr	Praktikum Matlab/Simulink I									3		PR						
18-ko-1020	Praktikum Regelungstechnik I			St	K		90	1	1		f			4		4		
18-ko-1020-pr	Praktikum Regelungstechnik I									4		PR						
18-ad-2070	Projektseminar Robotik und Computational Intelligence			St	f			1	1		f			8			8	
18-ad-2070-pj	Projektseminar Robotik und Computational Intelligence									4		PJ						
20-00-0248	Robotik-Projektpraktikum								1		f			9		9		
20-00-0248-pp	Robotik-Projektpraktikum			St	M/S			1		6		PJ						
20-00-0418	Praktikum Visual Computing								1		f			6		6		
20-00-0418-iv	Praktikum Visual Computing			St	M/S			1		4		IV						
20-00-0148	Aktuelle Themen der Entwicklung und Anwendung moderner Robotersysteme								1		f			3			3	
20-00-0148-se	Aktuelle Themen der Entwicklung und Anwendung moderner Robotersysteme			St	M/S			1		2		S						
20-00-1179	Seminar - Digital Humans			St	Kq						f			3	3			
20-00-1179-se	Seminar - Digital Humans									2		S						
20-00-1187	Advanced Seminar in Networked Embedded Systems			St	Kq / H						f			4	4			
20-00-1187-se	Advanced Seminar in Networked Embedded Systems									3		S						
03-04-0580	Analyse und Synthese menschlicher Bewegung I			St	f			1	1		f			5	5			
03-04-0580-se	Analyse und Synthese menschlicher Bewegung I									2		S						
03-04-0582	Analyse und Synthese menschlicher Bewegung II			St	f			1	1		f					5		
03-04-0582-se	Analyse und Synthese menschlicher Bewegung II									2		S						
20-00-0677	Computergestützte Planung und Navigation in der Medizin								1		f			3			3	

20-00-0677-se	Computergestütze Planung und Navigation in der Medizin			St	M/S			1		2		S						
	(und weitere Module)																	
4.4 Wahlbereich Aktorik, Sensorik und Neurostimulation (ASN)																		
Hinweis:	Für diesen Schwerpunkt wird der vorige Besuch folgender Wahlpflichtmodule empfohlen: - Anästhesie I (aus 3.4) - Klinische Aspekte HNO/HNA & Anästhesie II (aus 3.4) - Audiologie: Hörgeräte und Hörimplantate(aus 3.4) - Mikrosystemtechnik (aus 2) - Hochfrequenztechnik in der Biomedizin (aus 2) - Sensortechnik (aus 2)																	
4.4.1 ASN - Vorlesungen																		
18-zo-2070	Sprach- und Audiosignalverarbeitung		St		Pt		15	1	1		f			6		6		
18-zo-2070-vl	Sprach- und Audiosignalverarbeitung									2		VL						
18-zo-2070-ue	Sprach- und Audiosignalverarbeitung									1		UE						
18-zo-2070-se	Sprach- und Audiosignalverarbeitung									1		SE						
18-bu-2030	Lab-on-Chip Systeme		St		mP/K		30/90	1	1		f			5			5	
18-bu-2030-vl	Lab-on-Chip Systeme									2		VL						
18-bu-2030-ue	Lab-on-Chip Systeme									2		UE						
18-bu-1010	Technologie der Miko- und Feinwerktechnik		St		f			1	1		f			4			4	
18-bu-1010-vl	Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik									2		VL						
18-bu-1010-ue	Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik									1		UE						
11-01-7070	Micromechanics and Nanostructured Materials		St		M/S		15	1	1		f			4		4		
11-01-7070-vl	Micromechanics and Nanostructured Materials									2		VL						
11-01-2021	Technology of Nanoobjects		St		M/S			1	1		f			4		4		
11-01-2021-vl	Technology of Nanoobjects									2		VL						
18-mu-2010	Robust Data Science With Biomedical Applications		St		K		180	1	1		f			6			6	
18-mu-2010-vl	Robust Data Science With Biomedical Applications									3		VL						
18-mu-2010-ue	Robust Data Science With Biomedical Applications									1		UE						
11-01-3029	Advanced Light Microscopy		St		M/S			1	1		f			4		4		
11-01-3029-vl	Advanced Light Microscopy									2		VL						
18-ja-2020	Synthetische molekulare Kommunikation		St		mP/K		20/120	1	1		f			4		4		
18-ja-2020-vl	Synthetische molekulare Kommunikation									2		VL						
18-ja-2020-ue	Synthetische molekulare Kommunikation									1		UE						
18-kn-2130	Sensorsignalverarbeitung (*)		St		K		90	1	1		f			3		3		
18-kn-2130-vl	Sensorsignalverarbeitung									2		VL						
18-bu-2020	Technologie der Mikrosystemtechnik (*)		St		f		30	1	1		f			4		4		
18-bu-2020-vl	Technologie der Mikrosystemtechnik (*)									2		VL						
18-bu-2020-ue	Technologie der Mikrosystemtechnik (*)									1		UE						
	(und weitere Module)																	
4.4.2 ASN - Praktika und (Projekt-)Seminare / Problemorientiertes Lernen																		
18-mt-2190	Praktikum Medizin Live		bnb		Pt		20	1	0		f			3			3	
18-mt-2190-pr	Praktikum Medizin Live									2		PR						
18-jk-2120	Biomedizinische Hochfrequenz-Theranostik: Sensoren und Applikatoren			St	Pt+mP		10+30	1	1		f			6		6		
18-jk-2120-pj	Biomedizinische Hochfrequenz-Theranostik: Sensoren und Applikatoren									3		PJ						
18-sa-1020	Praktische Entwicklungsmethodik II			St	f			1	1		f			5		5		
18-sa-1020-pj	Praktische Entwicklungsmethodik II									3		PJ						
18-sa-2010	Praktische Entwicklungsmethodik III			St	f			1	1		f			5			5	
18-sa-2010-pj	Praktische Entwicklungsmethodik III									3		PJ						
18-sa-2060	Praktische Entwicklungsmethodik IV			St	f			1	1		f			5		5		
18-sa-2060-pj	Praktische Entwicklungsmethodik IV									3		PJ						
18-zo-2040	Advanced Topics in Statistical Signal Processing			St	f			1	1		f			8			8	
18-zo-2040-se	Advanced Topics in Statistical Signal Processing									4		S						
18-kp-2100	Computational modeling for the iGEM competition			St	f			1	1		f			4	4	[4]		
18-kp-2100-se	Computational modeling for the iGEM competition									2		S						
18-zo-2050	Signal Detection and Parameter Estimation			St	f			1	1		f			8		8		
18-zo-2050-se	Signal Detection and Parameter Estimation									4		S						
18-ha-2030	Projektseminar Medizintechnische Systeme			St	M/S	f	8	1	1		f			8		x	x	
18-ha-2030-pj	Projektseminar Medizintechnische Systeme									4		PJ						
18-fr-2020	Projektseminar Biophotonik			St	M/S	f	8	1	1		f			8		x	x	
18-fr-2020-pj	Projektseminar Biophotonik									4		PJ						
18-kn-2090	Praktikum Elektromechanische Systeme			St	mP		30	1	1		f			4		4		
18-kn-2090-pr	Praktikum Elektromechanische Systeme									3		PR						
18-kn-2090-ev	Praktikum Elektromechanische Systeme - Einführungsveranstaltung									0		EV						
	(und weitere Module)																	
5. Ergänzungs-Wahlbereich (0 - 24 CP; Typ §30 Abs. 6; offener Katalog)														24				
5.1 Wahlbereich Ethik und Technikbewertung (ET)																		
5.1.1 ET - Vorlesungen																		
18-mt-2200	Einführung in die Ethik am Beispiel Medizinethik (*)			St	mP/K		20/60	1	1		f			3			3	
18-mt-2200-vl	Einführung in die Ethik am Beispiel Medizinethik (*)									2		VL						
02-21-2027	Ethik und Anwendung			bnb	M/S			1	0		f			5		5		
02-21-2027-ku	Ethik und Anwendung									2		KU						
02-21-2025	Ethik und Technikbewertung			bnb	M/S			1	0		f			5		5		

02-21-2025-ku	Ethik und Technikbewertung									2		KU						
20-00-1061	Ethik in natürlicher Sprachverarbeitung								1		f			6		6		
20-00-1061-iv	Ethik in natürlicher Sprachverarbeitung		St		M/S			1		4		IV						
	(und weitere Module)																	
5.1.2 ET - Praktika und (Projekt-)Seminare																		
18-mt-2210	Aktuelle Fragen der Medizinethik			St	Pt/P		20	1	1		f			3			3	
18-mt-2210-se	Aktuelle Fragen der Medizinethik									2		S						
18-mt-2220	Anthropologische und ethische Fragen der Digitalisierung			St	M		20	1	1		f			3			3	
18-mt-2220-se	Anthropologische und ethische Fragen der Digitalisierung									2		S						
	(und weitere Module)																	
5.2 Wahlbereich Medical Data Science (MD)																		
Hinweis:	Für diesen Ergänzungsbereich wird der vorige Besuch folgender Wahlpflichtmodule empfohlen: - Medizinisches Informationsmanagement (aus 3.5)																	
5.2.1 MD - Vorlesungen																		
20-00-0015	Informationsmanagement (*)								1		f			5		5		
20-00-0015-iv	Informationsmanagement		St		M/S			1		3		IV						
20-00-0018	Computersystemsicherheit								1		f			5			5	
20-00-0018-iv	Computersystemsicherheit		St		M/S			1		3		IV						
20-00-1058	Einführung in die Künstliche Intelligenz								1		f			5	5			
20-00-1058	Einführung in die Künstliche Intelligenz		St		M/S			1		3		IV						
18-mt-2230	Medical Data Science			St	P/B				1		f			2		2		
18-mt-2230-ko	Medical Data Science									1		KO						
20-00-1039	Advanced Data Management Systems								1		f			6		6		
20-00-1039-iv	Advanced Data Management Systems		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0052	Data Mining und Maschinelles Lernen								1		f			6			6	
20-00-0052-iv	Data Mining und Maschinelles Lernen		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1034	Deep Learning: Architectures & Methods								1		f			6			6	
20-00-1034-iv	Deep Learning: Architectures & Methods		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0947	Deep Learning für Natural Language Processing								1		f			6		6		
20-00-0947-iv	Deep Learning für Natural Language Processing		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0546	Foundations of Language Technology								1		f			6			6	
20-00-0546-iv	Foundations of Language Technology		St		M/S			1		4		IV						
20-00-0219	IT-Sicherheit								1		f			6		6		
20-00-0219-iv	IT-Sicherheit		St		M/S			1		4		IV						
18-sm-1010	Kommunikationsnetze I		St		K		120	1	1		f			6		6		
18-sm-1010-vl	Kommunikationsnetze I									3		VL						
18-sm-1010-ue	Kommunikationsnetze I									1		UE						
18-sm-2010	Kommunikationsnetze II		St		K		120	1	1		f			6			6	
18-sm-2010-vl	Kommunikationsnetze II									3		VL						
18-sm-2010-ue	Kommunikationsnetze II									1		UE						
20-00-0433	Natural Language Processing and the Web								1		f			6			6	
20-00-0433-iv	Natural Language Processing and the Web		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1017	Skalierbare Datenmanagement Systeme								1					6			6	
20-00-1017-iv	Skalierbare Datenmanagement Systeme		St		M/S			1		4	f	IV						
20-00-1178	Physical Attacks and Countermeasures								1					6			6	
20-00-1178-iv	Physical Attacks and Countermeasures		St		M/S			1		4		IV						
20-00-1189	Causality for Artificial Intelligence and Machine Learning								1					3			3	
20-00-1189-vl	Causality for Artificial Intelligence and Machine Learning		St		M/S			1		2		VL						
20-00-1186	Einführung in die Computerphysik								1					3			3	
20-00-1186-vl	Einführung in die Computerphysik		St		M/S			1		2		VL						
18-su-1010	Software-Engineering - Einführung		St		K		90	1	1		f			6	6			
18-su-1010-vl	Software-Engineering - Einführung									3		VL						
18-su-1010-ue	Software-Engineering - Einführung									1		UE						
18-su-2010	Software-Engineering - Wartung und Qualitätssicherung		St		f			1	1		f			6			6	
18-su-2010-vl	Software-Engineering - Wartung und Qualitätssicherung									3		VL						
18-su-2010-ue	Software-Engineering - Wartung und Qualitätssicherung									1		UE						
18-ad-2020	Fuzzy-Logik, Neuronale Netze und Evolutionäre Algorithmen		St		K		90	1	1	4				4			4	
18-ad-2020-vl	Fuzzy-Logik, Neuronale Netze und Evolutionäre Algorithmen									2		VL						
18-ad-2020-ue	Fuzzy-Logik, Neuronale Netze und Evolutionäre Algorithmen									1		UE						
	(und weitere Module)																	
5.2.2 MD - Praktika und (Projekt-)Seminare / Problemorientiertes Lernen																		
18-mt-2240	Seminar Medical Data Science - Medizinische Informatik			St	Pt+B		30	1	1		f			4		4		
18-mt-2240-se	Seminar Medical Data Science - Medizinische Informatik									2		S						
20-00-1057	Erweitertes Seminar: Systems and Machine Learning								1		f			4			4	
20-00-1057-se	Erweitertes Seminar: Systems and Machine Learning			St	M/S			1		3		S						
18-mt-2250	Projektseminar Medical Data Science - Medizinische Informatik			St	Pt/B		30	1	1		f			6			6	
18-mt-2250-pj	Projektseminar Medical Data Science - Medizinische Informatik									4		PJ						
18-sm-1030	Projektseminar Multimedia-Kommunikation I			St	f			1	1		f			9			9	
18-sm-1030-pj	Projektseminar Multimedia-Kommunikation I									4		PJ						
18-sm-1020	Praktikum Multimedia-Kommunikation I			St	f			1	1		f			3		3		
18-sm-1020-pr	Praktikum Multimedia-Kommunikation I									3		PR						
18-su-1030	C/ C++ Programmierpraktikum			St	f			1	1		f			3		3		

18-su-1030-pr	C/ C++ Programmierpraktikum							X	X	3		PR						
20-00-1041	Data Management Praktikum							X	1		f	X		6		6		
20-00-1041-pr	Data Management Praktikum			St	M/S			1	X	4		PR						
20-00-1042	Data Management - Projektpraktikum							X	1		f	X		9		9		
20-00-1042-pp	Data Management - Projektpraktikum			St	M/S			1	X	6		PJ						
20-00-1183	Interdisziplinäres Seminar zu Privatheit und Vertrauen für mobile Nutzende							X	1			X		3			3	
20-00-1183-se	Interdisziplinäres Seminar zu Privatheit und Vertrauen für mobile Nutzende			St	M/S			1	X	2		S						
20-00-1184	Data Analysis Software Project Seminar for Natural Language							X	1			X		6			6	
20-00-1184-pr	Data Analysis Software Project Seminar for Natural Language			St	M/S			1	X	4		PR						
20-00-1185	Cyber-Physical Systems Security							X	1			X		6			6	
20-00-1185-pr	Cyber-Physical Systems Security			St	M/S			1	X	4		PR						
20-00-0102	Seminar aus Data Mining und Maschinellem Lernen							X	1		f	X		3			3	
20-00-0102-se	Seminar aus Data Mining und Maschinellem Lernen			St	M/S			1	X	2		S						
	(und weitere Module)							X	X									
5.3 Wahlbereich Entrepreneurship und Management (EM)																		
5.3.1 EM - Vorlesungen (Basismodule) (*)												X						
01-10-1028/f	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		St		M/S		90	1	1		f	X		3	3		[3]	
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre							X	X	2		VL						
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre							X	X	0		TT						
01-14-1B01	Buchführung und Bilanzierung		St		S		90	66	1		f	X		5	5		[5]	
	Buchführung			St	M/S		45	34										
	Buchführung								X	2		VU						
	Bilanzierung							X	X	2		VU						
01-27-1B01	Grundlagen des Entrepreneurship		St		S		60	1	1		f	X		3	3		[3]	
	Grundlagen des Entrepreneurship							X	X	3		VU						
01-22-2B01	Introduction to Innovation Management		St		S		90	1	1		f	X		3		3		
	Introduction to Innovation Management							X	X	2		VU						
01-17-1036	Personalmanagement		St		S		90	1	1		f	X		3	3		[3]	
	Personalmanagement							X	X	2		VU						
01-12-0B02	Management von Wertschöpfungsnetzwerken		St		S		90	1	1		f	X		4		4		
	Management von Wertschöpfungsnetzwerken							X	X	3		VU						
01-40-1033/f	Einführung in das Recht		St		M/S		90	1	1		f	X		3		3		
	Einführung in das Recht							X	X	2		VL						
01-42-1B01/4	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht		St		S		90	1	1		f	X		4	4		[4]	
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht							X	X	2		VL						
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht							X	X	1		UE						
01-60-1042/f	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Vorlesung)		St		M/S		60	1	1		f	X		3	3		[3]	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Vorlesung)							X	X	2		VL						
	(und weitere Module)							X	X									
5.3.2 EM - Vorlesungen (Weiterführende Module) Hinweis: Bitte achten Sie auf die empfohlenen Voraussetzungen und wählen Module aus 5.3.1.												X						
01-17-6200/6	Digital Innovation and Marketing Management		St		M/S			1	1		f	X		6		6		
	Digital Innovation Marketing							X	X	2		VU						
	Digital Product and Service Marketing							X	X	2		VU						
01-17-6201/6	Future of Work and Leadership		St		M/S			1	1		f	X		6			6	
	Leadership							X	X	2		VU						
	Future of Work							X	X	2		VU						
01-19-1350/6	Project Management		St		M/S			1	1		f	X		6			6	
	Project Management I							X	X	2		VU						
	Project Management II							X	X	2		VU						
01-22-0M05/6	Technology and Innovation Management		St		M/S			1	1		f	X		6			6	
	Technology and Innovation Management							X	X	4		VU						
01-27-2M03/6	Entrepreneurial Strategy, Management and Finance		St		M/S			1	1		f	X		6		6		
	Entrepreneurial Strategy and Management							X	X	2		VU						
	Entrepreneurial Finance							X	X	2		VU						
01-27-2M01/6	Venture Valuation		St		M/S			1	1		f	X		6			6	
	Venture Valuation							X	X	4		VU						
01-42-0M02/6	Nachhaltige Unternehmensführung		St		M/S			1	1		f	X		6			6	
	Corporate Governance - Der Ordnungsrahmen der Unternehmen							X	X	2		VU						
	Qualitäts- und Umweltmanagement							X	X	2		VU						
01-62-0M02/6	International Trade and Investment / Economics of Entrepreneurship		St		M/S			1	1		f	X		6		6		
	International Trade and Investment							X	X	2		VU						
	Economics of Entrepreneurship							X	X	2		VU						
	(und weitere Module)							X	X									
5.3.3 EM - Praktika und (Projekt-)Seminare												X						
01-01-0M05	Masterseminar		St		H+Pt			1	1		f	X		6		6		
	Masterseminar							X		2		SE						
20-00-1016	Gründung eines IT-Start-Up							X	1		f	X		6			6	
20-00-1016-pr	Gründung eines IT-Start-Up			St	M/S			1	X	4		PR						
	(und weitere Module)							X	X									

6. Studium Generale (6 CP; Typ §30 Abs. 6; offener Katalog)															6				
	Modulangebot aller Fachbereiche der TU Darmstadt (außer FB 16, 18 und 20) für das Studium Genrale (Gesamtkatalog), sowie Angebote der GU und der JGU im Rahmen des RMU-Studiums								1							6			
7. Master Thesis (30 CP)															30				
18-00-5001	Master Thesis		St		Th			0,8	1		o				30				30
			St		Kq		30	0,2			o								
								Summe		0					120	31	30	29	30

v6.1

Stand: 01.02.2024

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Die für den M.Sc. Medizintechnik erforderlichen Kernkompetenzen lassen sich aus den Qualifikationszielen des Studiengangs B.Sc. Medizintechnik an der Technischen Universität Darmstadt ableiten. Bewerber*innen müssen daher Kompetenzen im Umfang von 14 CP aus dem Bereich Grundlagen der Elektrotechnik und 19 CP aus weiteren ingenieurswissenschaftlichen, sowie 8 CP aus mathematischen Grundlagen vorweisen können. Daneben sind Kompetenzen im Umfang von 18 CP aus medizinischen und 15 CP aus Grundlagen der biomedizinischen Technik und Biomaterialien von Bedeutung.

Die Bewerber*innen wissen, dass nicht alle elektrischen Vorgänge leitungsgebunden sein müssen; sie haben eine klare Vorstellung vom Feldbegriff, können Feldbilder lesen und interpretieren und Feldbilder auch selbst konstruieren; sie verstehen den Unterschied zwischen einem Wirbelfeld und einem Quellenfeld und können diesen mathematisch beschreiben bzw. aus einer mathematischen Beschreibung den Feldtyp erkennen; sie sind in der Lage, für einfache rotationssymmetrische Anordnungen Feldverteilungen analytisch zu errechnen; sie können sicher mit den Definitionen des elek-trostatischen, elektroquasistatischen, magnetostatischen, magnetodynamischen Feldes umgehen; sie kennen den Zusammenhang zwischen Elektrizität und Magnetismus; sie beherrschen die zur Beschreibung erforderliche Mathematik und können diese auf einfache Beispiele anwenden; sie können mit nichtlinearen magnetischen Kreisen rechnen; sie können Induktivität, Kapazität und Widerstand einfacher geometrischer Anordnungen berechnen und verstehen diese Größen als physikalische Eigenschaft der jeweiligen Anordnung; sie wissen, wie verschiedene Energieformen ineinander überführt werden können und können damit einfache ingenieurwissenschaftliche Probleme lösen; sie haben für viele Anwendungen der Elektrotechnik die zugrundeliegenden physikalischen Hintergründe verstanden und können diese mathematisch beschreiben, weiterentwickeln und auf andere Beispiele anwenden; sie kennen das System der Maxwell‘schen Gleichungen und können diese von der integralen in die differentielle Form überführen; sie haben eine erste Vorstellung von der Bedeutung der Maxwell‘schen Gleichungen für sämtliche Problemstellungen der Elektrotechnik und sie verstehen Wellenvorgänge im freien Raum sowie auf Leitungen.

Daneben können Bewerber*innen Dioden, MOS- und Bipolartransistoren in einfachen Schaltungen analysieren. Sie können die Eigenschaften von Eintransistorschaltungen (MOSFET+BJT), wie Kleinsignalverstärkung, Ein- und Ausgangswiderstand berechnen. Sie sind in der Lage Operationsverstärker zu invertierenden und nicht-invertierenden Verstärkern beschalten und kennen die idealen und nicht-idealen Eigenschaften. Außerdem können sie die Frequenzeigenschaften einfacher Transistorschaltungen berechnen und unterschiedliche Schaltungstechniken logischer Gatter und deren grundlegende Eigenschaften erklären. Zudem sind Bewerber*innen in der Lage Messungen im Zeit- und Frequenzbereich mit Hilfe eines Oszilloskops an Operationsverstärkerschaltungen durchführen, eine Ampelsteuerung mit Hilfe eines Zustandsdiagramms entwerfen und mit Hilfe eines FPGAs realisieren. Sie können eine Leiterplatte bestücken und das System erfolgreich in Betrieb nehmen, sowie eine analoge Schaltung (Filter) simulieren und messtechnisch erfassen.

Außerdem beherrschen Bewerber*innen insbesondere die mathematischen Fähigkeiten zur Modellierung und Analyse von ingenieurwissenschaftlichen Sachverhalten. Sie kennengrundlegende Lösungseigenschaften und explizite Lösungsmethoden für gewöhnliche Differentialgleichungen sowie die Grundzüge der komplexen Funktionentheorie. Darüber hinaus verstehen die Bewerber*innen die Prinzipien der Integraltransformation und sie können sie bei physikalischen Problemen anwenden können. Sie sind in der Lage dynamische Systeme aus den unterschiedlichsten Gebieten zu beschreiben und zu klassifizieren. Sie besitzen die Fähigkeit, das dynamische Verhalten eines Systems im Zeit- und

Frequenzbereich zu analysieren. Die Bewerber*innen kennen die klassischen Reglerentwurfsverfahren für lineare zeitinvariante Systeme und können diese anwenden. Außerdem sind sie in der Lage, einfache statisch bestimmte ebene Systeme der Statik zu analysieren, elementare Elastomechanik-Berechnungen von statisch bestimmten und statisch unbestimmten Strukturen durchzuführen, Bewegungsvorgänge zu beschreiben und zu analysieren und mit den Gesetzen der Kinetik ebene Bewegungsprobleme, Schwingungs- und Stoßphänomene zu lösen.

Die Bewerber*innen verstehen die Grundlagen der medizinischen Terminologie und können sich die wichtigsten und häufigsten medizinischen Fachbegriffe erschließen. Sie sind vertraut mit den Grundlagen der mikroskopischen und makroskopischen Anatomie wichtiger Körpersysteme und haben ein tieferes Verständnis häufiger medizinischer Problemstellungen, insbesondere aus dem Bereich der Chirurgie, der Inneren Medizin und der Zahnmedizin erworben. Sie kennen verschiedene Medien zur Informationsbeschaffung über die Morphologie des Körpers und können deren differentialdiagnostische Zuverlässigkeit einschätzen. Zudem kennen die Studierenden wichtige Krankheitsbilder, können diese in Diagnostik und Therapie beispielhaft erklären und mit medizinischem Fachpersonal und Laien diskutieren. Studierende sind in der Lage biologische, biochemische und physiologische Zusammenhänge zu verstehen und können diese für die Entwicklung und Bewertung biomedizinischer Diagnose- und Therapiesysteme anwenden. Zudem sind sie aufgrund ihres Verständnisses für zell- und molekularbiologische Vorgänge vorbereitet, mit medizinischem Fachpersonal und Laien über medizinische Inhalte zu diskutieren sowie grundlegende biomedizinische Literatur zu verstehen. Verschiedene Medien zur Informationsbeschaffung über Stoffwechselvorgänge im Körper sind bekannt und deren Zuverlässigkeit kann eingeschätzt werden.

Kenntnisse und Verständnis über die biomechanischen Grundlagen von Körperfunktionen sind vorhanden. Es können selbständig und kritisch mechanische Methoden in der Biomechanik angewandt werden. Den Bewerber*innen sind die grundlegenden Werkstoffe und ihre mechanischen und biologischen Eigenschaften bekannt, die im menschlichen Körper eingesetzt werden. Insbesondere kennen die Bewerber*innen das Anforderungsprofil der Medizintechnik an das Werkstoffverhalten. Sie sind in der Lage, selbstständig Werkstoffe für eine medizintechnik-spezifische Anwendung auszuwählen und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile zu beurteilen und argumentativ darzulegen.
Die Bewerber*innen haben Einblicke in die Umsetzung und Anwendung gerätemedizintechnischer und biotechnologischer Verfahren in der Anwendung erhalten. Sie sind über den aktuellen F&E-Stand der Medizingerätetechnik und spezieller Biotechnologie informiert. Darüber hinaus können sie ihr erworbenes Wissen selbstständig auf interdisziplinäre Fragestellungen der Medizin und der Ingenieurwissenschaften anwenden und somit fachbezogene Positionen formulieren.

Der Arbeitsalltag von Ärzt*innen und die Kommunikationsstrukturen eines Krankenhauses sind bekannt. Die Begrifflichkeit und „Sprache“ von Mediziner*innen werden verstanden und es kann hinlänglich mit ihnen kommuniziert werden. Die Bewerber*innen kennen vielfältige Einsatzgebiete von Medizinprodukten und -geräten und sind über den aktuellen Stand der Geräteentwicklung sowie medizinproduktbezogener Forschung informiert.

1.2.2. Qualifikationsziele

Im stärker forschungsorientierten Studiengang M.Sc. Medizintechnik an der Technischen Universität Darmstadt erweitern die Studierenden ihre fachlichen und fachübergreifenden Kompetenzen aus einem vorangegangenen Bachelorstudiengang. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des jeweiligen Studiengangs und wesentliche Voraussetzung für eine anschließende Promotion.

Nach Abschluss des Studienganges sind die Studierenden in der Lage,

- mit ihrer verbesserten Methodenkompetenz komplexe Probleme und Aufgabenstellungen aus der Medizintechnik mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden unter Abwägung verschiedener Lösungsansätze selbständig zu bearbeiten.
- diese Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen bei unvollständiger Information umzusetzen und dabei in Systemzusammenhängen zu denken.
- Aufgaben und Probleme mit hohem Abstraktionsvermögen und Blick für komplexe Zusammenhänge zu lösen.
- zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die ausgearbeiteten Lösungen auch an fremdsprachliche Fachleute und Laien zu kommunizieren.
- komplexe Projekte effizient zu organisieren und durchzuführen sowie Teams zielgerichtet zu bilden und zu leiten.
- die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- sich eigenständig fachlich weiterzubilden und weitgehend selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Der Masterstudiengang von dem vorausgehenden Bachelorstudiengang vor allem dadurch, dass der Schwerpunkt auf der Lösung komplexer Probleme bei unvollständiger Information liegt, die größeres Abstraktionsvermögen und das Denken in System-zusammenhängen erfordern. Hinzu kommt verstärkt die Fähigkeit, sich mit der aktuellen Forschungsliteratur auseinandersetzen zu können sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in selbst gewählten Schwerpunkten und zur selbständigen Lösung aktueller Probleme in der Praxis.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Einschreibeordnung der Technischen Universität Darmstadt (ESO)

In der Fassung der 3. Novelle vom 30.04.2025

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Gemäß § 61 Abs. 4 und 5 Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S.931) i.V.m. § 7 Abs. 1 S.1 und Abs. 4 Nr. 5 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU-Darmstadt-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204) und § 4 Nr. 2 Grundordnung der TU Darmstadt hat das Präsidium am 30.04.2025 die Einschreibeordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung der 3. Novelle und die ebenfalls überarbeitete Anlage I: Fristensatzung der TU Darmstadt beschlossen und genehmigt.

Beides wird in einer Gesamtfassung in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.04.2025

Die Präsidentin der

Technischen Universität Darmstadt

gez.

Prof.´in Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt 4
Allgemeine Bestimmungen 4
§ 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung 4
§ 2 Pflicht zur Einschreibung 6
§ 3 Form der Bewerbung 6
§ 4 Fristen für die Bewerbung 7
Zweiter Abschnitt 7
Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang 7
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 7
§ 6 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung mit ausländischen Bildungsnachweisen 8
§ 7 Zulassungsbescheid 10
Dritter Abschnitt 10
Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung 10
§ 8 Allgemeine Voraussetzungen: Zur Einschreibung erforderliche Unterlagen 10
§ 9 Sprachkenntnisse 11
§ 10 Befristete und vorläufige Einschreibung sowie Zulassung mit Nebenbestimmungen 12
§ 11 Einschreibung in mehrere Studiengänge 12
§ 12 Kooperationsstudierende und internationale Programmstudierende 13
§ 13 Registrierung und Einschreibung von Doktorand:innen 13
§ 14 Versagung und Rücknahme der Einschreibung 14
§ 15 Studierendenausweis 14
§ 16 Studiengangwechsel 14
§ 17 Rückmeldung 15
§ 18 Beurlaubung 15
§ 19 Exmatrikulation 16
Vierter Abschnitt 17
Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft und besondere Studienformen 17
§ 20 Wissenschaftliche Weiterbildung 17
§ 21 Gasthörerschaft 18
§ 22 Rhein-Main-Universitätsallianz (RMU) 18
§ 23 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt 19
§ 24 Juniorstudium 19
Fünfter Abschnitt 20
Daten und Datenschutz 20

§ 25 Datenerhebung 20
§ 26 Datenübermittlung 22
§ 27 Auskunft über gespeicherte Daten 23
§ 28 Aufbewahrungsfristen 23
Sechster Abschnitt 24
Schlussbestimmungen 24
§ 29 Elektronische Form, Erklärungen minderjähriger Studienbewerber:innen 24
§ 30 In-Kraft-Treten 24
Abkürzungsverzeichnis 25
Anhang I Fristensatzung der TU Darmstadt 27
1.1. Bewerbungsfristen nach § 4 Einschreibeordnung 27
1.1.1. Bewerbungsfristen an der TU Darmstadt 27
1.1.2. Bewerbungsfristen für Studiengänge der TU Darmstadt 28
1.2. Frist und Nachfrist zur Rückmeldung gem. §17 Einschreibeordnung 29
1.3. Fristende für die Erstattung bei beantragter Exmatrikulation gem. § 19 Abs. 3 Einschreibeordnung 29
1.4. Fristende für die Erstattung bei beantragtem Rücktritt von der erstmaligen Einschreibung in einen Studiengang gem. § 19 Abs. 4 Einschreibeordnung 29
Anhang II Gebührensatzung der TU Darmstadt 27
Gebühren für die Gasthörerschaft nach § 21 Abs. 6 Einschreibeordnung 30

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung

(1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag nach ihrer Zulassung durch Einschreibung in einen Studiengang in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation).
Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) gemäß § 61 Hessischem Hochschulgesetz (HessHG{ XE "HessHG" \t "*Hessischem Hochschulgesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) in der jeweils geltenden Fassung*" }) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-G){ XE "TU Darmstadt-G)" \t "*Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05.12.2004 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung*" } vom 05.12.2004 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung zur Wahrnehmung der in den Prüfungsordnungen geregelten Beratungsangebote und Prüfungstermine verpflichtet.

(2) Personen, die keinen Abschluss an der TU Darmstadt anstreben, können in ein Studienprogramm eingeschrieben werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang oder ein Studienprogramm im Rahmen des vom Präsidium für das entsprechende Semester freigegebenen Studienangebots.

(4) Studiengang im Sinne dieser Einschreibeordnung ist ein durch eine Ordnung des Studiengangs geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches, mehrerer Studienfächer oder eines im Rahmen einer Ordnung des Studiengangs festgelegten Studienschwerpunkts.

(5) Studienprogramme sind zeitlich begrenzte Studienabschnitte, die auf Basis von Kooperationsverträgen mit einer oder mehreren anderen Hochschulen, im Rahmen internationaler Austauschprogramme oder im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung (Zertifikatsprogramme) angeboten werden und die nicht in einem Studiengang der TU Darmstadt zu einem Abschluss führen.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt für Studierende ab dem Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Wiedereinschreibung oder eines Fachwechsels grundsätzlich die zum Zeitpunkt der jeweiligen Einschreibung für den Studiengang gültige Ordnung des Studiengangs; Zugangsregelungen der jeweiligen Ordnung des Studiengangs sind für die Zulassung und Einschreibung anzuwenden.

(7) Bei Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und in Studiengängen mit dem Abschluss: Joint Bachelor of Arts erfolgt die Einschreibung in der Regel in zwei Fächern aus dem Fächerkanon.

(8) Die Einschreibung erfolgt, wenn alle Einschreibvoraussetzungen gemäß der §§ 8 ff. erfüllt sind, für das im Zulassungsbescheid angegebene Fachsemester.

(9) Für eine Einschreibung in höhere Fachsemester ist zusätzlich zu den in Abs. 1 S. 1 genannten Voraussetzungen ein entsprechender Bewerbungsantrag auf das jeweils höhere Fachsemester sowie eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium durch die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs gemäß § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB{ XE "APB" \t "*Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt vom 01.04.2022 (Satzungsbeilage 2021 IV) in der jeweils geltenden Fassung*" }) vom 01.04.2022 (Satzungsbeilage 2021 IV) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Pro Fachsemester sind anzuerkennende Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium im Umfang von 30 CP durch die Studienbewerber:innen nachzuweisen; ist in der Ordnung des Studiengangs an der TU Darmstadt für die anzuerkennenden Semester ein höherer oder geringerer Wert vorgesehen, wird dieser zugrunde gelegt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommission erfolgt und kein Bewerbungsantrag für ein erstes Fachsemester vorliegt. Die Zulassung in höhere Fachsemester von Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen in den höheren Fachsemestern ist zu versagen, wenn keine dem Fachsemester des Bewerbungsantrags entsprechende Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die Prüfungskommission erfolgt.

(10) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen für erste und ggf. höhere Fachsemester gilt, dass eine Zulassung erst nach Durchführung eines Vergabeverfahrens nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (HHZG{ XE "HHZG" \t "*Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung*" }) vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung an der TU Darmstadt oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung und des entsprechenden Angebots eines Studienplatzes erfolgen kann.

(11) In neu eingeführten Studiengängen, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein vollständiges Studienangebot vorliegt.

(12) Alle eingeschriebenen Personen müssen das von der TU Darmstadt zur Verfügung gestellte persönliche E-Mail-Postfach aktivieren und im Rahmen des Studiums zum Austausch studienrelevanter Informationen verbindlich und regelmäßig nutzen. Gleiches gilt für die Aktivierung und Nutzung eines Benutzerkontos im Campus Management System (CaMS{ XE "CaMS" \t "*Campus Management System*" }) sowie des Webportals dieses Systems, über das die Organisation des Studiums erfolgt. Die Bekanntgabe von studienrelevanten Informationen, Prüfungsergebnissen und Bescheiden erfolgt in der Regel durch Bereitstellung zum Abruf im CaMS, sie gelten am dritten Tag nach Bereitstellung als bekannt gegeben.

§ 2 Pflicht zur Einschreibung

(1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses an der TU Darmstadt anstreben, sind verpflichtet, die Einschreibung in einen Studiengang an der TU Darmstadt zu beantragen.

(2) Die Pflicht zur Einschreibung gilt auch für die Teilnahme an Vorbereitungskursen am Studienkolleg der TU Darmstadt und die Teilnahme an der Feststellungsprüfung am Studienkolleg der TU Darmstadt gemäß § 60 Abs. 7 HessHG.

(3) Personen, die an der TU Darmstadt als Doktorand:in angenommen wurden, müssen sich an der TU Darmstadt registrieren und können auf Antrag als Studierende eingeschrieben werden. Nähere Einzelheiten sind in § 13 geregelt.

(4) An einer RMU{ XE "RMU" \t "*Rhein-Mainz- Universitätsallianz*" }-Partner-Hochschule eingeschriebene Studierende werden auf Antrag für das RMU-Studium an der TU Darmstadt eingeschrieben. Näheres ist in § 22 geregelt.

(5) Kooperationsstudierende können auf Antrag oder aufgrund eines Kooperationsvertrages an der TU Darmstadt eingeschrieben werden. Näheres hierzu ist in §12 geregelt sowie im jeweiligen Kooperationsvertrag.

(6) Soweit im Lehramtsstudium Ergänzungsfächer angestrebt werden, erfolgt auf Antrag eine Einschreibung in das jeweilige Fach.

(7) Zur Vorbereitung auf ein Studium kann an der TU Darmstadt ein Vorbereitungsstudium für den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 60 Abs. 4 HessHG aufgenommen werden, wenn Näheres in der Ordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt ist.
Für das Vorbereitungsstudium erfolgt eine befristete Einschreibung; diese zählt nicht als Fachsemester.

(8) Ausgenommen von der Pflicht zur Einschreibung sind:
1. Teilnehmende an Studienprogrammen der Wissenschaftlichen Weiterbildung.
2. Junior-Studierende gemäß § 60 Abs. 5 HessHG, die nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten zu ausgewählten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden, sofern die Schule und die Juniorstudium-Beauftragten des jeweiligen Fach- oder Studienbereichs dies befürworten. Näheres hierzu ist in § 24 geregelt.
3. Personen, die eine Gasthörerschaft an der TU Darmstadt anstreben.
4. Personen, die an der TU Darmstadt als Doktorand:in angenommen wurden
5. Personen, die an studienvorbereitenden Kursen gem. § 60 Abs. 8 S. 5 HessHG teilnehmen.

Die unter Nr. 1 bis 5 genannten Personen müssen sich im CaMS registrieren.

§ 3 Form der Bewerbung

(1) Die Zulassung an der TU Darmstadt erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung, die alle Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 5 ff. erfüllt.

(2) Bewerbungsanträge und Anträge zur Registrierung sind an der TU Darmstadt grundsätzlich elektronisch über einen von den Antragstellenden anzulegenden persönlichen Zugang im CaMS der TU Darmstadt (Bewerbungskonto) zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen sind während des Bewerbungsvorgangs von den Antragstellenden in der Regel elektronisch über ihr Bewerbungskonto einzureichen.

(3) Antragstellende sind verpflichtet, die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die erforderlichen Unterlagen in der jeweils bestimmten Form einzureichen.

(4) Unterlagen, die elektronisch über das Bewerbungskonto oder in einfacher Abschrift eingereicht werden, müssen die Antragstellenden während des gesamten Bewerbungsverfahrens und der Dauer der Einschreibung an der TU Darmstadt stets in der Urschrift oder als beglaubigte Abschrift vorhalten und der TU Darmstadt jederzeit auf Verlangen vorlegen.

(5) Bei Verstößen gegen die Pflichten aus Abs. 3 und 4 kann die Zulassung und Einschreibung widerrufen werden.

(6) Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsche, hilfsweise ins Englische übersetzt werden. Die Richtigkeit der Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die diplomatischen Vertretungen oder vereidigte Übersetzer:innen berechtigt. Im Einzelfall oder Falle einer Hochschulpartnerschaft kann auf eine Übersetzung der Dokumente verzichtet werden.

§ 4 Fristen für die Bewerbung

(1) Die TU Darmstadt legt die behördlichen Fristen und die Ausschlussfristen für die Bewerbung zu Studiengängen in der Fristensatzung (Anhang I) zu dieser Einschreibeordnung fest, sofern diese nicht für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen in § 20 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (HHZV) vom 02.12.2019 (GVBl. 354) in der jeweils geltenden Fassung geregelt sind. Der Anhang I (Fristensatzung) wird ausschließlich elektronisch in der Internetpräsenz der TU Darmstadt veröffentlicht.

(2) Sofern in Anhang I (Fristensatzung) für einen Studiengang eine Ausschlussfrist ohne Datumsangabe bestimmt ist, so ist der 15.07. eines Jahres für die Bewerbung zu einem Wintersemester und der 15.01. eines Jahres für die Bewerbungen zu einem Sommersemester die Ausschlussfrist an der TU Darmstadt. Nach der Ausschlussfrist eingereichte Bewerbungsanträge können in dem jeweiligen Bewerbungsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Die zusammen mit den Bewerbungsanträgen bis zum Ende der Ausschlussfristen einzureichenden Unterlagen sind in den Ordnungen der Studiengänge aufgezählt.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 HessHG. Der Nachweis wird in der Regel

durch Vorlage eines entsprechenden Schul- bzw. Ausbildungsabschlusszeugnisses oder durch die Vorlage anderer in § 60 HessHG aufgeführter Bildungsnachweise erbracht. Kann der Nachweis nach S.1 aus nachweisbar unverschuldetem Grund nicht vorgelegt werden, kann die TU Darmstadt weitere Unterlage und im Zweifel eine eidesstattliche Versicherung insbesondere über die absolvierten Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeiten und die erlangten Qualifikationen abnehmen und verlangen.

(2) Für die Zulassung zu Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung ist über die Voraussetzungen in Abs. 1 hinaus die Durchführung eines Auswahlverfahrens erforderlich, das in HHZG, HHZV und der Satzung der TU Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AdH-Satzung**{** XE "AdH-Satzung" \t "*Satzung der TU Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23.04.2020 (Satzungsbeilage 2020-II) in der jeweils geltenden Fassung*" **}**) vom 23.04.2020 (Satzungsbeilage 2020-II) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
Welche Studiengänge jeweils an der TU Darmstadt eine Zulassungsbeschränkung erhalten, setzt die TU Darmstadt jährlich für das Winter- und das darauf folgende Sommersemester in einer Satzung der TU Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen fest, die jährlich in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht wird.

(3) Über die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hinaus richtet sich die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang mit Eignungsfeststellungsverfahren nach der Ordnung des Studiengangs.

(4) Die Zulassung zu Masterstudiengängen bestimmt sich nach § 17a APB sowie nach den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge. Eine Zulassung mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Vorbehalte) zum Masterstudium ist gemäß § 60 Abs. 4 HessHG zulässig, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß 17a APB und mindestens 160 Leistungspunkte oder ein vergleichbarer Leistungsstand aus dem zum Masterstudiengang berechtigenden vorherigen Studium bis zur Einschreibung vorliegen. Die Zulassung mit Nebenbestimmungen soll widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des Masterstudiengangs erfüllt werden. Im Falle des Widerrufs ist die erneute Einschreibung für denselben Masterstudiengang erst möglich, wenn eine Bewerbung vorliegt und die Zugangsvoraussetzungen vollständig nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung mit Nebenbestimmungen in denselben oder einen anderen Studiengang mit den identischen Nebenbestimmungen ist nicht möglich.

(5) Die Zulassung zu Weiterbildungsstudiengängen bestimmt sich nach den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge.

§ 6 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung mit ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, erbringen den Nachweis nach § 5 Abs. 1, wenn durch die TU Darmstadt festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zur deutschen Hochschulzugangsberechtigung besteht. Die Überprüfung der ausländischen Bildungsnachweise an der TU Darmstadt richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen (AuslBNHZVV**{** XE "AuslBNHZVV" \t "*Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit*

ausländischen Bildungsnachweisen vom 23.03.2016 (StAnzHessen Nr. 17/2016, S. 361) in der jeweils geltenden Fassung" **}**) vom 23.03.2016 (StAnzHessen Nr. 17/2016, S. 361) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienbewerber:innen, die gemäß §10 Abs. 1 Nr. 1 befristet eingeschrieben werden, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie ihres vorausgehenden grundständigen Studienabschlusses auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen.

(3) Studienbewerber:innen für einen Masterstudiengang, die den der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschluss im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zur Eingangsprüfung nach § 17 a APB zugelassen, wenn festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zu einem grundständigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland besteht. Zur Bewertung der ausländischen Zeugnisse werden die Bewertungsvorschläge (BV**{** XE "BV" \t "*Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen*" **}**) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt.

(4) Studienbewerber:innen, deren Bildungsnachweise einen wesentlichen Unterschied zur deutschen Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, aber laut den Bewertungsvorschlägen (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Ablegen der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs berechtigen, erbringen den Nachweis nach § 5 Abs. 1, wenn sie die Feststellungsprüfung für den zum angestrebten Studiengang passenden Schwerpunktkurs des Studienkollegs der TU Darmstadt oder eines anderen anerkannten deutschen Studienkollegs bestanden haben. Näheres hierzu ist in der Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfungsordnung**{** XE "Feststellungsprüfungsordnung" \t "*Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber des Studienkollegs für ausländische Studierende der TU Darmstadt vom 07.04.2017 (Satzungsbeilage 2017-II)*" **}**) des Studienkollegs für ausländische Studierende der TU Darmstadt vom 07.04.2017 (Satzungsbeilage 2017-II) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Studienbewerber:innen, die eine Feststellungsprüfung mit einem nicht zum angestrebten Studiengang passenden Schwerpunktkurs bestanden haben, können eine entsprechende Ergänzungsprüfung ablegen. Näheres ist in der Feststellungsprüfungsordnung geregelt. Welches der zum angestrebten Studiengang passende Schwerpunktkurs ist, richtet sich nach der Feststellungsprüfungsordnung.

(5) Eine bestandene Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs in Deutschland oder im Ausland befreit nicht von der Pflicht zur Vorlage von anerkennungsfähigen Bildungsnachweisen gemäß Satz 1 als Voraussetzung für den Nachweis nach § 5 Abs. 1.

(6) Sofern durch Satzung gem. § 60 Abs. 8 HessHG eine Zugangsprüfung an der TU Darmstadt geregelt ist, können Studienbewerber:innen, die die Voraussetzungen für eine Zugangsprüfung an der TU Darmstadt erfüllen und diese erfolgreich ablegen, damit den Nachweis nach § 5 Abs. 1 erbringen. Die Voraussetzungen zur Zugangsprüfung sowie die Einzelheiten zur Zugangsprüfung sind in der Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 28. Juni 2022 (GVBl. 2022, S. 395 ff.) geregelt.

(7) § 5 Abs. 1 S. 3 und § 5 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Zulassungsbescheid

(1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lässt die TU Darmstadt Studienbewerber:innen durch einen Bescheid zu (Zulassungsbescheid). Im Zulassungsbescheid bestimmt die TU Darmstadt, ob noch Unterlagen einzureichen sind, und den Termin, bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist. Der Bescheid wird zum Abruf über das Bewerbungskonto bereitgestellt, nur in Ausnahmefällen erfolgt eine Zustellung per Post. Studienbewerber:innen erhalten über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf eine Benachrichtigung per E-Mail und sind verpflichtet, den Zugang von Bescheiden spätestens alle drei Tage in ihrem Bewerbungskonto zu überprüfen. Ein im Bewerbungskonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekannt gegeben. Ausgenommen von S. 1 sind Studierende der TU Darmstadt, die sich für den Wechsel eines Studiengangs bzw. im Lehramtsstudium für den Wechsel eines Unterrichtsfaches bewerben; sie können den Bearbeitungsstand des Wechselantrags in ihrem Bewerbungskonto überprüfen und erhalten i.d.R. keinen Zulassungsbescheid.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die in das Vergabeverfahren gemäß HHZG{ XE "HHZG" \t "*Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung*" } einbezogen sind, handelt es sich bei der im Zulassungsbescheid genannten Frist zur Annahme des Studienplatzes um eine Ausschlussfrist, die eingehalten werden muss; Abs. 1 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen: Zur Einschreibung erforderliche Unterlagen

(1) Zum Zwecke der Einschreibung kann die TU Darmstadt nachfolgende Dokumente verlangen:

1. Einen Zulassungsbescheid,
2. eine Annahmeerklärung,
3. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass; oder einen vergleichbaren Nachweis der Identität in elektronischer Form,
4. einen Lebenslauf in tabellarischer Form,
5. einen Nachweis über die Studienvergangenheit, sofern die oder der Studierende gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist oder zuvor eingeschrieben war,
6. einen Nachweis der Exmatrikulation im Falle eines Studienortwechsels,
7. einen Nachweis über den entrichteten Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag,
8. einen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (SGB V{ XE "SGB V" \t "Fünftes

Buch Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I, S. 24, 2482) in der jeweils geltenden Fassung" **}**) vom 20.12.1988 (BGBl. I, S. 24, 2482) in der jeweils geltenden Fassung,

9. ein Lichtbild,

10. im Falle minderjähriger Studienbewerber:innen: Eine Vollmacht aller Erziehungsberechtigten, die sich auf das gesamte Studium bis zum Eintritt der Volljährigkeit erstreckt,

11. einen Nachweis über Praktika,

12. einen Nachweis über Sprachkenntnisse,

13. einen Nachweis einer Studienvereinbarung,

14. weitere in den Ordnungen der Studiengänge aufgeführte Unterlagen sowie

15. ein Nachweis über die Entrichtung des Teilnahmeentgelts für die Einschreibung in Weiterbildungsstudiengänge.

(2) Die nach Abs. 1 bei der TU Darmstadt**{** XE "TU Darmstadt" \t "*Technischen Universität Darmstadt*" **}** eingereichten Dokumente dürfen an der TU Darmstadt einbehalten und elektronisch verarbeitet werden.

§ 9 Sprachkenntnisse

(1) Soweit in der Ordnung eines Studiengangs nicht abweichend geregelt, ist die Unterrichtssprache Deutsch. Einschreibvoraussetzung ist ein Sprachnachweis, der im Rahmen der Bewerbung zu führen ist.

(2) Einschreibvoraussetzung für deutschsprachige Studiengänge nach Abs.1 ist mindestens ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT**{** XE "RO-DT" \t "*Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen*" **}**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Präsidentin oder der Präsident kann gleichwertige Zertifikate anerkennen. Mit dem Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder dem Nachweis eines Abschlusses eines in deutscher Sprache unterrichteten Studiengangs gilt der Nachweis als erbracht.

(3) Einschreibvoraussetzung für einen Bachelor- oder Masterstudiengang, in dem mindestens im ersten Jahr die Unterrichtssprache Englisch ist, ist ein Nachweis von Englischkenntnissen der Stufe C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, soweit die Ausführungsbestimmungen des Studiengangs kein niedrigeres Sprachniveau festlegen. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Benehmen mit dem Sprachenzentrum gleichwertige Zertifikate anerkennen. Mit dem Nachweis eines Abschlusses in englischer Sprache unterrichteten Studiengangs gilt der Nachweis als erbracht.

(4) In Studiengängen, in denen neben Deutsch eine weitere Sprache Unterrichtssprache ist, sind ausreichende Kenntnisse in jeder Unterrichtssprache nachzuweisen; Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Wenn in Studiengängen nach Abs. 4 alle Pflichtmodule in beiden Sprachen angeboten werden und ein ausreichendes Wahlangebot in beiden Sprachen zur Verfügung steht, reicht ein Sprachnachweis nach Abs. 2 oder Abs. 3 in einer der beiden Sprachen aus.

§ 10 Befristete und vorläufige Einschreibung sowie Zulassung mit Nebenbestimmungen

(1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn Studienbewerber:innen nur vorübergehend an der TU Darmstadt zu studieren beabsichtigen oder nur eine befristete Zulassung erhalten. Dies ist insbesondere der Fall bei Personen

1. die gemäß § 12,
2. die in ein Studienkolleg,
3. die in einen Deutschkurs,
4. die in ein Vorbereitungsstudium gemäß § 2 Abs. 7,
5. die in einen studienvorbereitenden Kurs gem. § 2 Abs. 8 Nr. 5,
6. die für das RMU-Studium gemäß § 22 oder
7. die in Studienprogramme im Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung

eingeschrieben sind.

Die Dauer der Befristung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung ist in begründeten Einzelfällen zulässig.

(2) Die Einschreibung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Studienbewerber:innen die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen müssen. Dies ist insbesondere der Fall bei:

1. Studienbewerber:innen, die gemäß § 5 Abs. 4 mit Nebenbestimmungen zum Masterstudium zugelassen werden;
2. Promotionsbewerber:innen, die ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 7a Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt (PO/AT{ XE "PO/AT" \t "*Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12.01.1990 (ABl. 1990, S. 658) in der jeweils geltenden Fassung*" }) vom 12.01.1990 (ABl. 1990, S. 658) in der jeweils geltenden Fassung unter Auflagen vorläufig zum Promotionsstudium zugelassen werden oder sich in einem Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion befinden.

Im Zulassungsbescheid sind die Nebenbestimmungen sowie die Befristung aufzuführen.

§ 11 Einschreibung in mehrere Studiengänge

(1) Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung ist nur zulässig, wenn Studienbewerber:innen ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den verschiedenen Studiengängen nachweisen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch das zuständige Dekanat vorzulegen.

(2) Studierenden der TU Darmstadt, die in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind und zusätzlich die Einschreibung für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung beantragen, können dies nur, wenn ihre bisherigen Leistungen an der TU Darmstadt einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die für die Studiengänge zuständigen Prüfungskommissionen vorzulegen.

(3) Eine Einschreibung in zwei oder mehrere Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung ist ohne weitere Nachweise nach Abs. 1 oder 2 möglich; sie kann von einer Studienberatung abhängig gemacht werden.

§ 12 Kooperationsstudierende und internationale Programmstudierende

(1) Kooperationsstudierende sind Studierende, die auf der Basis eines Kooperationsvertrags an der TU Darmstadt und/oder an einer und/oder mehreren anderen Hochschule/n eingeschrieben sind. Im Kooperationsvertrag wird geregelt:

1. die gleichzeitige Einschreibung in Studiengänge an mehreren Hochschulen,
2. die wechselseitige Einschreibung in Studiengänge an Partnerhochschulen,
3. die Einschreibung in gemeinsame Studiengänge mehrere Hochschulen,
4. die Einschreibung im Rahmen von Hochschulverbünden und Hochschulkooperationen oder
5. die Einschreibung in Studienprogramme mit Partnerhochschulen.

(2) Kooperationsstudierende können Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein. Die Einzelheiten, insbesondere die zu entrichtenden Verwaltungskosten- und Semesterbeiträge sowie die Federführung für einen Studiengang, werden gemäß §§61 Abs. 1, 62 HessHG im Kooperationsvertrag festgelegt.

(3) Für Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Programmen oder im Rahmen von Hochschulverbünden an der TU Darmstadt studieren, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 13 Registrierung und Einschreibung von Doktorand:innen

(1) Personen, die einen Antrag auf Annahme als Doktorand:in stellen, müssen sich vor der Annahme als Doktorand:in für ein Promotionsstudium bewerben oder sich als Doktorand:in registrieren lassen. Dies gilt auch für Doktorand:innen im Eignungsfeststellungsverfahren nach §7a PO/AT.

(2) Nach § 7 Abs. 1 PO/AT angenommene Doktorand:innen haben die Angaben zum Zwecke der Hochschulstatistik nach § 5 Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (HStatG{ XE "HStatG" \t "*Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung*" }) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und die zur Durchführung der Promotion erforderlichen Angaben im Rahmen einer Registrierung anzugeben.

(3) Bei Beendigung des Promotionsverhältnisses erfolgt die Exmatrikulation beziehungsweise die Beendigung der Registrierung.

§ 14 Versagung und Rücknahme der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist nach den in § 63 Abs. 1 HessHG genannten Gründen zu versagen.

(2) Die Einschreibung kann nach den in § 63 Abs. 2 HessHG genannten Gründen versagt werden.

(3) Darüber hinaus ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Zugangsvoraussetzungen im Rahmen einer vorherigen Zulassung mit Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 4 oder bei einer Einschreibung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 weiterhin nicht nachgewiesen werden konnten.

(4) Die Rücknahme der Einschreibung erfolgt nach den in § 63 Abs. 3 HessHG genannten Gründen.

§ 15 Studierendenausweis

(1) Studierende erhalten einen Studierendenausweis, der durch erfolgreiche Rückmeldung um jeweils ein Semester verlängert wird.

(2) Der Studierendenausweis darf folgende Angaben enthalten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Studiengang,
5. Datum der Einschreibung,
6. gegebenenfalls durch die Studierendenschaft vermittelte Nutzungsberechtigungen (Semesterticket),
7. Matrikelnummer,
8. Gültigkeitsdauer,
9. und Lichtbild.

Enthält der Studienausweis kein Lichtbild der Studierenden, gilt er nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument. Er gilt jeweils für das von der TU Darmstadt bescheinigte Semester.

(3) Der Studierendenausweis kann auch in elektronischer Form ausgegeben werden. Der Präsident oder die Präsidentin der TU Darmstadt legen die Form und Gestaltung des Studierendenausweises fest.

(4) Der Verlust des Studierendenausweises und des Semestertickets oder ein Verlust des Datenträgers ist der TU Darmstadt unverzüglich mitzuteilen. Ein Studierendenausweis in elektronischer Form wird von der TU Darmstadt nach Verlustanzeige gesperrt.

§ 16 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel

dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar.

(2) Für einen Studiengangwechsel bedarf es einer form- und fristgerechten Bewerbung, Zulassung und Einschreibung gemäß dieser Einschreibeordnung. Ein Studiengangwechsel kann von einer Studienberatung abhängig gemacht werden, zu der der aufnehmende Fachbereich einlädt.

§ 17 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium bei der TU Darmstadt zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Verwaltungskosten- und Semesterbeiträge. Frist und Form werden in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben. Eine verspätete Rückmeldung innerhalb der Nachfrist ist stets gebührenpflichtig.

(2) Die erfolgreiche Rückmeldung wird über die aktualisierte Gültigkeitsdauer auf dem Studierendenausweis bekanntgegeben.

§ 18 Beurlaubung

(1) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht,
3. Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit (Praktikum im Ausland),
5. die Ableistung einer beruflichen Perspektive dienenden praktischen Tätigkeit (Praktika im Inland),
6. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums einschließlich eigener unternehmerischer Tätigkeit (Start-Ups),
7. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
8. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
9. Einberufung Militärdienst und Freiwilligendienste.

(2) Die Fristen zur Beantragung von Beurlaubungen werden in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben. Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Beurlaubungsgrundes „Eine länger dauernde Erkrankung“ muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden.

(4) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Beurlaubungsgrund kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 sechs Semester, in den übrigen Fällen zwei Semester nicht überschreiten; im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG{ XE "MuSchG" \t

"*Mutterschutzgesetz vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung*" **}**) vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie der entsprechenden Fristen aus dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG**{** XE "BEEG" \t "*Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung*" **}**) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 9 nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe nachgewiesen werden, die dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden und die Wiederaufnahme des Studiums muss in Aussicht stehen. Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 kann eine über 6 Semester hinausgehende Beurlaubungsdauer nur genehmigt werden, wenn eine amtsärztliche Bescheinigung die Notwendigkeit der Beurlaubung belegt sowie die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Studiums im darauffolgenden Semester in Aussicht stellt.

(5) Über die Form der Antragstellung entscheidet die TU Darmstadt.

(6) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester eines Bachelor- oder Staatsexamensstudiengangs ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und eines studienbedingten Praktikums gem. Abs. 1 Nr. 4 und 5 möglich.

(7) Bei einer Zulassung mit Nebenbestimmungen verlängert eine Beurlaubung nach den Beurlaubungsgründen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Frist zur Erfüllung der Nebenbestimmungen um die Beurlaubungszeit

(8) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 7 und 8 beurlaubte Studierende sind berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; ansonsten schließt eine Beurlaubung in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist generell während der Beurlaubung möglich.

(9) Ein Antrag auf Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft stellt eine Schwangerschaftsanzeige gegenüber der TU Darmstadt im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG in der jeweils geltenden Fassung dar. Die mit Beantragung der Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft angegebenen Daten werden zur Durchführung der nach MuSchG erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen verwendet sowie für die gem. § 27 Abs. 1 MuSchG vorgeschriebene Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

§ 19 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt mit Ausnahme des Abs. 5 zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist mit Ausnahme von Abs. 3 und 4 ausgeschlossen.

(3) Der Verwaltungskosten- und der Semesterbeitrag wird nach erfolgter Rückmeldung erstattet, sofern die Exmatrikulation bis zu der in der Anhang I (Fristensatzung) aufgeführten Frist beantragt und das Semesterticket mit dem Antrag zurückgegeben oder

nachgewiesen wird, dass das Semesterticket unwiederbringlich unbrauchbar gemacht ist, sofern keine digitale Entwertung erfolgt.

(4) Der Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag wird nach erfolgter erstmaliger Einschreibung in einen Studiengang erstattet, sofern der Rücktritt bis zu der in der Anhang I (Fristensatzung) aufgeführten Frist beantragt und das Semesterticket mit dem Antrag zurückgegeben, digital entwertet oder nachgewiesen wird, dass das Semesterticket unwiederbringlich unbrauchbar gemacht ist.

(5) Abweichend von Abs. 2 S. 1 kann die Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Stichtag erfolgen.

(6) Studierende sind verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres Studierendenstatus zu unterrichten. Fach- und Hochschulsemester zählen für das laufende Semester weiter.

(7) Die Einschreibung wird von Amts wegen aufgehoben, wenn die Einschreibung gemäß § 14 oder gemäß § 63 HessHG zu versagen oder zurückzunehmen ist. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn die Rückmeldung gemäß § 17 nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde oder zusätzliche Gründe gemäß § 65 HessHG zutreffen.

(8) Ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1.

Vierter Abschnitt

Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft und besondere Studienformen

§ 20 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an einem weiterbildenden Studiengang sowie an sonstigen Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung setzt die Zulassung durch die TU Darmstadt voraus.

(2) Zur Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und zu sonstigen Weiterbildungsangeboten
der TU Darmstadt kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungsstudiengänge durch die Ordnung des Studiengangs, für sonstige Weiterbildungsangebote durch Bekanntgabe in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bestimmt.

(3) Zur Teilnahme an Studienprogrammen im Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung (Zertifikatsprogramme) der TU Darmstadt kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden in der Angebotsbeschreibung festgelegt.

(4) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studiengang und zu einem Studienprogramm im Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung (Zertifikatsprogramme) erfolgt durch eine hierfür

beauftragte Einrichtung der TU Darmstadt. Ein vereinfachtes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann mit dem Ziel einer Einschreibung eingerichtet werden; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten werden grundsätzlich insgesamt kostendeckende Entgelte erhoben, die sich nach dem Aufwand der TU Darmstadt richten. Die Festlegung der Entgelte erfolgt nach wirtschaftlicher Kalkulation durch den Anbieter. Die Entrichtung des Entgelts ist die Voraussetzung für die Zulassung bzw. die Rückmeldung für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot. Die Rückzahlung nach Beginn des Programms ist ausgeschlossen.

(6) Ein weiterbildender Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, wird durch die Ordnung des Studiengangs gem. § 3 Abs. 2 APB geregelt. Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien- oder Weiterbildungsangeboten können mit Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der TU Darmstadt geeignete Zertifikate ausgestellt werden.

§ 21 Gasthörerschaft

(1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben, können als Gasthörer:in für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der TU Darmstadt ist bei der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung Vorrang einzuräumen.

(2) Frist und Form der Antragstellung für die Zulassung als Gasthörer:in werden über die Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der festgesetzten Gasthörergebühr. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester.

(4) Die Zulassung als Gasthörer:in begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (qualifizierte Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte (Creditpoints, CP) im Sinne der APB erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben wurden, können nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet werden.

(5) Die zum Besuch für Gasthörer:innen geöffneten Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis des CaMS für Gasthörer:innen veröffentlicht.

(6) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 50 €, sofern in Anhang II (Gebührensatzung) nichts anderes geregelt wird.

§ 22 Rhein-Main-Universitätsallianz (RMU)

(1) Im Rahmen der Hochschulkooperation der Rhein-Main-Universitätsallianz (RMU) gibt es Studienangebote, die je nach Kooperationsformat unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Kooperationsformate sind:

1. RMU-Studium,
2. Spezifisches RMU-Studienprogramm und
3. Gemeinsamer RMU-Studiengang.

(2) Für die Kooperationsformate nach Abs.1 S. 2 Nr. 1 und 2 kann an der TU Darmstadt eingeschrieben werden, wer an einer der Kooperationshochschulen:

a. der Goethe-Universität Frankfurt am Main oder
b. der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz,

eingeschrieben ist und die Einschreibung für eines der beiden Kooperationsformate fristgerecht beantragt hat und ggf. erforderliche Zulassungsvoraussetzungen aus den Ordnungen der Studiengänge oder den Kooperationsverträgen erfüllt. Die Einschreibung erfolgt als Zweithörerin oder Zweithörer und ist auf ein Semester befristet. Sie wird semesterweise auf Antrag verlängert. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Registrierungsverfahren geben die jeweiligen Kooperationshochschulen bekannt.

(3) Personen, die in ein Kooperationsformat gemäß Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 eingeschrieben sind, können nach Anmeldung an den für diese Kooperationsformate jeweils freigegebenen Lehrveranstaltungen teilnehmen, zu Prüfungen zugelassen werden sowie qualifizierte Studiennachweise (Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte erwerben. Diese Kooperationsformate sind an der TU Darmstadt nur dann mit dem Erwerb eines Studienabschlusses verbunden, wenn die Personen an der TU Darmstadt in einen Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Bei einem gemeinsamen RMU-Studiengang gemäß Abs.1 S. 2 Nr. 3 erfolgt die Bewerbung an der federführenden Universität und nachfolgend eine parallele Einschreibung jeweils an allen beteiligen Universitäten. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Registrierungsverfahren geben die nicht federführenden jeweiligen Kooperationshochschulen bekannt.

§ 23 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt

Die Einschreibung in den Ergänzungsstudiengang Lehramt mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt erfolgt gemäß § 33 Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG{ XE "HLbG" \t "*Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 590) in der jeweils geltenden Fassung*" }) vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 590) in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass Studienbewerber:innen die Erste Staatsprüfung für das Lehramt oder einen äquivalenten Abschluss aufweisen oder Studierende eines Lehramtsstudiengangs sind.

§ 24 Juniorstudium

(1) Schüler:innen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 8 Nr. 2 zu Lehrveranstaltungen zugelassen (Juniorstudierende); eine Einschreibung erfolgt nicht. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31.08. eines Jahres für das Wintersemester und bis zum 01.03. eines Jahres für das Sommersemester vorliegen.

(2) Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Semester. Sie kann auf fristgemäßen Antrag jeweils um ein Semester verlängert werden, sofern auch für das Folgesemester die Voraussetzungen nach
§2 Abs. 8 Nr. 2 vorliegen.

(3) Juniorstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Juniorstudierende gemäß § 60 Abs. 5 HessHG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend den Vereinbarungen mit dem Fach- oder Studienbereich an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und Studiennachweise zu erwerben.

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

§ 25 Datenerhebung

(1) Die gem. § 61 Abs. 5 HessHG erforderlichen personenbezogenen Daten sind bei der Bewerbung im Bewerbungsportal der TU Darmstadt vollständig anzugeben.

(2) Änderungen von Daten gemäß Abs. 1 sind der TU Darmstadt unverzüglich mitzuteilen oder direkt im Benutzerkonto des CaMS vorzunehmen. Die Änderungen von Vornamen, Nachnamen und/oder Geschlechtseintrag im CaMS werden nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorlage der jeweils vorgesehenen Nachweise auf Antrag vorgenommen; der Antrag ist im Benutzerkonto zu stellen. Nachteile, die durch nicht rechtzeitige Mitteilung von Änderungen entstehen, gehen zu Lasten der Studierenden.

(3) Die für den Umgang mit personenbezogenen Daten an der TU Darmstadt beschriebenen Verfahren sind einzuhalten.

(4) Alle erhobenen Daten dürfen in automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(5) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten.

(6) Zu den Daten, die nach Abs. 1 und 2 von der TU Darmstadt erhoben und verarbeitet werden können, gehören:

1. Daten zur Person:
   a. Name,
   b. Vorname(n),
   c. Geschlechtseintrag: männlich, weiblich, divers, keine Angabe,
   d. Geburtsname,
   e. Geburtsort und Geburtsdatum,
   f. Staatsangehörigkeit, ggf. weitere Staatsangehörigkeit,
   g. Wohnsitz, Staat, ggf. Land und Kreis des Wohnsitzes,
   h. Telefonnummer(n) oder Mobilnummer(n),
   i. Mailadresse(n),
   j. Lichtbild,
   k. Bankverbindung,
   l. Krankversicherungsdaten gemäß §199 SGB V,
   m. Matrikelnummer,
   n. European Student Identifier und

2. berufs- und praxisbezogene Daten:
   a. berufspraktische Tätigkeiten vor der Aufnahme oder während des Studiums,
   b. Praxissemester,

c. Semester an Studienkolleg sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland und

3. primär studienbezogene Daten:
   a. Staat, Land, Kreis, Monat und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung,
   b. Studiengänge, die in vorangehenden Semestern sowie gleichzeitig an einer anderen Hochschule besucht wurden oder werden; Name und Staat der Hochschule,
   c. Art des vorherigen Studiums und des Studiums an der TU Darmstadt (z.B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium),
   d. Art und Dauer der vergangenen Studienunterbrechung,
   e. absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten,
   f. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Modulen,
   g. gewählte Module, Haupt- und Nebenfächer,
   h. Fachbereichszugehörigkeit,
   i. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der bzw. die Studierende mehr als einem Fachbereich angehört und

4. primär promotionsbezogene Daten:
   a. Art der Promotion,
   b. Promotionsfach,
   c. Art der Dissertation,
   d. das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses an der TU Darmstadt,
   e. Staat, Land, Hochschule, Art der Prüfung, Studienfach, Monat, Jahr und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden vorausgegangenen Abschlussprüfung,
   f. die Erklärung des Fachbereichs zur Annahme als Doktorand:in,
   g. die gem. §7 Abs. 2 PO/AT erforderlichen Angaben und

5. Semesterdaten:
   a. Anzahl der Fach- und Hochschulsemester,
   b. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
   c. Entrichtung des Semesterbeitrags und

6. Hochschuldaten:
   a. Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung, Staat und Name der Hochschule,
   b. Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschule(n), Staat(en) und Name(n) der Hochschule(n),
   c. Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (vor dem 3. Oktober 1990) und

7. Prüfungsdaten:
   a. An- und Abmeldung zu Prüfungen,
   b. Unternommene Prüfungsleistungen inkl. Anzahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen,
   c. Hochschule, Staat der Hochschule, Name der Hochschule,
   d. Art, Fach oder Fachgebiet, Modulzugehörigkeit,
   e. Erfüllen von Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen,
   f. Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), Datum der Meldung zu einer Prüfungsleistung,
   g. Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden) sowie Note(n) und erworbene Leistungspunkte,

h. Die von den staatlichen oder kirchlichen Prüfungsämtern übermittelten Daten zu den dort absolvierten Prüfungen und

8. Daten zur Beurlaubung und Exmatrikulation:
   a. Grund,
   b. Semester,
   c. Jahr und

9. Daten zu studienkontenbezogenem Auslandsaufenthalt
   a. Staat, Dauer, Art eines Auslandsaufenthalts,
   b. Art des Kooperations- oder zwischenstaatlichen Programms und

10. nach dem HStatG zu erhebende Daten und

11. im Einzelfall für den Verwaltungszweck erforderliche weitere Daten.

(7) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach Abs. 1 und 2 unrichtig oder unvollständig sind, darf die TU Darmstadt im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 26 Datenübermittlung

(1) Die TU Darmstadt übermittelt elektronisch die zu erhebenden Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des HStatG notwendig ist.

(2) Die mit Beantragung von Beurlaubungen aufgrund von Schwangerschaft angegebenen Daten werden zur Durchführung der nach MuSchG erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen verwendet sowie für die gem. §§ 1 Abs. 2 Nr. 8, 27 Abs. 1 MuSchG vorgeschriebene Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

(3) Bei der Verwaltung von gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführten Studiengängen und Studienprogrammen kann die TU Darmstadt die nach § 25 erhobenen Daten, einschließlich der im Studienverlauf entstandenen prüfungsbezogenen Daten gemäß der Regelung im Kooperationsvertrag an die am jeweiligen Kooperationsvertrag beteiligten Hochschulen übermitteln und die von beteiligten Hochschulen an die TU Darmstadt übermittelten Daten weiterverarbeiten.

(4) Die Übermittlung der erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, soweit diese aufgrund von Rechtsvorschriften berechtigt sind, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind. Gleiches gilt für die interne Weitergabe von Daten innerhalb der TU Darmstadt.

(5) Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, wenn die oder der Betroffene einwilligt. Einwilligungen sind schriftlich und elektronisch möglich.

§ 27 Auskunft über gespeicherte Daten

(1) Die Auskunftsrechte gem. der Verordnung Nr. 2016/679 des Europaparlaments und Rates (EU-DGSVO{ XE "EU-DGSVO" \t "*Verordnung Nr. 2016/679 des Europaparlaments und Rates (EU-DGSVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung*" }) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung stehen allen Personen zu, über die bei der TU Darmstadt personenbezogene Daten gespeichert sind.

(2) Eine Auskunft erfolgt nach Antrag, wenn die Identität der Anfragenden zweifelsfrei feststeht.

(3) Die Erteilung der Auskunft erfolgt zunächst aufgrund der Daten, die in zentralen IT-Systemen der TU Darmstadt gespeichert sind. Weitere Auskünfte erfolgen aufgrund einer spezifischen Anfrage.

§ 28 Aufbewahrungsfristen

(1) Für folgende von der TU Darmstadt ausgestellte Daten und Unterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren:
- Durchschriften von Zeugnissen / Urkunden,
- Leistungsspiegel, Transcript of Records,
- Diploma Supplement,
- Durchschrift Exmatrikulations-Bescheid,
- Studienverlaufsdaten,
- Bei endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Durchschriften der erteilten Bescheide,
- Leistungsspiegel bei Nichtbestehen.

(2) Für folgende von der TU Darmstadt ausgestellte Daten und Unterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren:
- Schriftliche Aufsichtsarbeiten,
- Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
- die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit.

(3) Die Aufbewahrungsfrist für Bewerbungsunterlagen beträgt ein Jahr.

(4) Alle nach diesem Katalog aufbewahrten oder gespeicherten Daten werden nach Ablauf der jeweils geltenden Frist nicht mehr verarbeitet. Nach Ablauf der Frist sind die Daten dem Universitätsarchiv gem. § 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. Nr. 32 S. 493) zur Übernahme anzubieten, erst anschließend werden die jeweiligen Datenträger (auch Papier) datenschutzgerecht vernichtet.

(5) Alle nicht aufbewahrungspflichtigen Daten und Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten.

(6) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterlagen erstellt oder Daten erstmals verarbeitet worden sind. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(7) Die Aufbewahrung soll durch geeignete Datenträger erfolgen, nur ausnahmsweise in Papierform.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29 Elektronische Form, Erklärungen minderjähriger Studienbewerber:innen

(1) Sämtliche Bescheide, Entscheidungen oder Maßnahmen, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Bereitstellung zum Abruf im CaMS. Bescheide, Entscheidungen und Maßnahmen gelten am dritten Tag nach Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

(2) Erklärungen von minderjährigen Studienbewerber:innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung aller gesetzlichen Vertreter:innen. Eine Genehmigung ist zusammen mit der Bewerbung vorzulegen; sie kann in Form einer Generaleinwilligung vorgelegt werden, die einheitlich alle im Rahmen der Bewerbung, der Zulassung, der Einschreibung und Durchführung des Studiums erforderlichen Erklärungen der minderjährigen Studienbewerber:innen betrifft.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungen der dritten Novelle der Einschreibeordnung treten am 01.06.2025 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

(2) Mit In-Kraft-Treten der dritten Novelle tritt die Fassung der zweiten Novelle der Einschreibeordnung vom 19.06.2024 (Satzungsbeilage 2024-V) außer Kraft.

Darmstadt, 30.04.2025

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

gez.
Prof.´in Dr. Tanja Brühl

Abkürzungsverzeichnis

AdH-Satzung..... Satzung der TU Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23.04.2020 (Satzungsbeilage 2020-II) in der jeweils geltenden Fassung

APB.....Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt vom 01.04.2022 (Satzungsbeilage 2021-IV) in der jeweils geltenden Fassung

AuslBNHZVV Verwaltungsvorschrift zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen vom 23.03.2016 (StAnzHessen Nr. 17/2016, S. 361) in der jeweils geltenden Fassung

BEEG .....Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung

BV..... Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

CaMS ..... Campus Management System

EU-DGSVO .....Verordnung Nr. 2016/679 des Europaparlaments und Rates (EU-DGSVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 04.05.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellungsprüfungsordnung..... Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber des Studienkollegs für ausländische Studierende der TU Darmstadt vom 07.04.2017 (Satzungsbeilage 2017-II)

HessHG.....Hessischem Hochschulgesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) in der jeweils geltenden Fassung

HHZG .....Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung, Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung

HLbG ..... Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 590) in der jeweils geltenden Fassung

HStatG..... Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung

MuSchG ... Mutterschutzgesetz vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung

PO/AT .....Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12.01.1990 (ABl. 1990, S. 658) in der jeweils geltenden Fassung

RMU ..... Rhein-Main-Universitätsallianz

RO-DT..... Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen

SGB V Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Krankenversicherung- (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I, S. 24, 2482) in der jeweils geltenden Fassung

TU Darmstadt .....Technische Universität Darmstadt

TU Darmstadt-G) ..... Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05.12.2004 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung

Anhang I: Fristensatzung der TU Darmstadt vom 30.04.2025

1.1. Bewerbungsfristen nach § 4 Einschreibeordnung

1.1.1. Bewerbungsfristen an der TU Darmstadt

Der Beginn einer Bewerbungsfrist an der TU Darmstadt wird stets behördlich festgelegt und in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben. Das Ende der Bewerbungsfristen richtet sich nach deren Art:

i. Ende einer Ausschlussfrist

Sofern für einen Studiengang eine Ausschlussfrist bestimmt ist, so ist der 15.07. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Wintersemester und der 15.01. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Sommersemester das Bewerbungsfristende. Nach der Ausschlussfrist eingereichte Bewerbungsanträge können in dem jeweiligen Bewerbungsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden.

ii. Ende der frühen behördliche Bewerbungsfrist

Sofern für einen Studiengang eine frühe behördliche Bewerbungsfrist bestimmt ist, so ist der 15.07. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Wintersemester und der 15.01. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Sommersemester das Bewerbungsfristende. Ausgenommen hiervon sind Studierende der TU Darmstadt, die sich für einen Studiengangwechsel bewerben, für sie gilt i.d.R. für eine Bewerbung zu einem Wintersemester, der 15.09. eines Jahres und zu einem Sommersemester, der 15.03. eines Jahres als Bewerbungsfristende.

iii. Ende der späten behördliche Bewerbungsfrist

Sofern für einen Studiengang eine späte behördliche Bewerbungsfrist bestimmt ist, so ist der 31.08. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Wintersemester und der 01.03. eines Jahres für eine Bewerbung zu einem Sommersemester das Bewerbungsfristende. Ausgenommen hiervon sind Studierende der TU Darmstadt, die sich für einen Studiengangwechsel bewerben, für sie gilt i.d.R. für eine Bewerbung zu einem Wintersemester, der 15.09. eines Jahres und zu einem Sommersemester, der 15.03. eines Jahres als Bewerbungsfristende.

1.1.2. Bewerbungsfristen für Studiengänge der TU Darmstadt

i. Studiengänge, für die eine Ausschlussfrist bestimmt ist:

Studiengang	Abschluss
Aerospace Engineering	M.Sc.
Architektur	M.Sc.
Artificial Intelligence and Machine Learning	M.Sc.
Biologie	M.Sc.
Biomolecular Engineering – Molekulare Biotechnologie	B.Sc.
Biomolecular Engineering – Molekulare Biotechnologie	M.Sc.
Business Administration and Engineering: Materials Science	M.Sc
Computer Science	M.Sc.
Entrepreneurship and Innovation Management	M.Sc.
IT-Security	M.Sc.
Logistics and Supply Chain Management	M.Sc.
Maschinenbau	M.Sc.
Mechanics	M.Sc
Sustainable Urban Development	M.Sc.
Synthetic Biology	M.Sc
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	B.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik	B.Sc
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	B.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Materialwissenschaften	B.Sc.
Wirtschaftswissenschaften	J.B.A.
Wirtschaftsinformatik	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen	M.Sc.

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik	M.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	M.Sc.

ii. Studiengänge, für die eine frühe behördliche Bewerbungsfrist bestimmt ist:

Studiengang	Abschluss
Chemie	M.Sc.
Information and Communication Engineering	M.Sc.
Pädagogik	B.A.
TropHEE-Tropical Hydrogeology and Environmental Engineering	M.Sc.

iii. Studiengänge mit später behördlicher Frist:

Mit Ausnahme von zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt für alle nicht in 1.1.2. i. oder ii. aufgeführten Studiengänge die späte behördliche Frist.

1.2. Frist und Nachfrist zur Rückmeldung gem. §17 Einschreibeordnung

Die Frist zur Rückmeldung sowie die Nachfrist für eine verspätete Rückmeldung werden in der Internetpräsenz der TU Darmstadt bekannt gegeben.

1.3. Fristende für die Erstattung bei beantragter Exmatrikulation gem. § 19 Abs. 3 Einschreibeordnung

a. Sofern die Exmatrikulation für ein Wintersemester bis zum 30.04. eines Jahres beantragt und das Semesterticket gem. §19 Abs. 3 Einschreibeordnung zurückgegeben wird, werden Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag erstattet.

b. Sofern die Exmatrikulation für ein Sommersemester bis zum 31.10. eines Jahres beantragt und das Semesterticket gem. §19 Abs. 3 Einschreibeordnung zurückgegeben wird, werden Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag erstattet.

1.4. Fristende für die Erstattung bei beantragtem Rücktritt von der erstmaligen Einschreibung in einen Studiengang gem. § 19 Abs. 4 Einschreibeordnung

Sofern bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters an der TU Darmstadt ein Rücktritt von der erstmaligen Einschreibung in einen Studiengang beantragt und das

Semesterticket gem. §19 Abs. 4 Einschreibeordnung zurückgegeben wird, werden Verwaltungskosten- und Semesterbeitrag erstattet.

1.5. In-Kraft-Treten

Die Fristensatzung vom 30.04.2025 tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage in Kraft. Die bis dahin geltende Fristensatzung (Anhang I zur ESO vom 17.05.2023, Satzungsbeilage 2023 IV S. 94) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anhang II Gebührensatzung der TU Darmstadt

Unabhängig von der Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MWK) werden erhoben:

Gebühren für die Gasthörerschaft nach § 21 Abs. 6 Einschreibeordnung

Pro Semester fallen pauschal 50 € an.

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 30.04.2025

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Das Präsidium hat am 30.04.2025 die Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 30.04.2025 wird die Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 30.04.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 2 Abs. 6 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985)); 2 Abs. 1 S 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290)- HHZG; 13 Abs. 3 Hess. Kapazitätsverordnung vom 22.04.2021 (GVBL. S. 230); erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 30.04.2025 die nachstehende Satzung:

§1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum **Wintersemester 2025/2026** folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	**Fachsemester**					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	134	0	113	0		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der GU Frankfurt	X[1]	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der GU Frankfurt	X[1]	0				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Psychologie						
Cognitive Science (B.Sc.)	112	0				
Psychologie (B.Sc.)	86	0	73	0	73	
Fachbereich Biologie						
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudiengang	35	0				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	166	0				

[1] Legt die GU Frankfurt in entsprechender Satzung fest.

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik						
Medizintechnik (B.Sc.)	120	0	93	0	93	0

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2026** als Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	0	113	0	113		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung M.A.) - gemeinsam mit der GU Frankfurt	0	X[1]				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der GU Frankfurt	0	X[1]				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Psychologie						
Cognitive Science (B.Sc.)	0	93				
Psychologie (B.Sc.)	0	73	0	73	0	
Fachbereich Biologie						
Biologie (LaG), einschließlich Ergänzungsstudiengang	0	30				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	0	143				
Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik						
Medizintechnik (B.Sc.)	0	93	0	93	0	93

§2

Der Zulassungszahlenfestsetzung nach §1 liegen in den gestuften Studiengängen folgende Curricularnormwerte zu Grunde:

Studiengang	**Curricularnormwert**
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	2,4
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften	
Institut für Politikwissenschaften	
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der GU Frankfurt	0,9
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der GU Frankfurt	0,9
Fachbereich Humanwissenschaften	
Institut für Psychologie	
Cognitive Science (B.Sc.)	2,6
Psychologie (B.Sc.)	2,6
Fachbereich Biologie	
Biologie (LaG)	2,9333
Fachbereich Architektur	
Architektur (B.Sc.)	2,9
Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik	
Medizintechnik (B.Sc.)	2,5

§3

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach dem HHZG und der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. 2019, S. 354) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23. April 2020 (Satzungsbeilage 2020-II, S. 3 ff.);

2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften des § 33 HHZV in der jeweils gültigen Fassung zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in §1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von §1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§4

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in §1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§5

(1) Weist ein Bewerbender Prüfungs- oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§6

(1) In den in §1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gasthörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach §1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

(3) Die Erstellung von Bescheiden kann vollständig durch das Campus Management System der Technischen Universität Darmstadt erfolgen. Ein dort zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

§7

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Hessische Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. 2019, 354) und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 23. April 2020 (Satzungsbeilage 2020-II, S. 3 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.04.2025

Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

Prof.´in Dr. Tanja Brühl

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

vom 19.09.2024

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 25.07.2024 und 24.04.2025 wird die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt vom 19.09.2024 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 24.04.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

1 Dokumentenverlauf:

Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, 05. September 2013, 13. August 2013, 19. November 2014, 10. Dezember 2015, 19. Januar 2016, 10. Februar 2016, 15. Dezember 2016, 21. Dezember 2017, 21. März 2018, 30. Mai 2018, 20. August 2020, 22. März 2021, 24. März 2022, 22. Mai 2024 und 19. September 2024 (respektive 08. Februar 2024)

2 Dokumentennummer:

ID: Satzung-2024-3

Inhaltsverzeichnis

1 Dokumentenverlauf: 1
2 Präambel 4
I Die Studierendenschaft 5
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung 5
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft 5
§ 4 Organe der Studierendenschaft 5
§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft 5
§ 6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen 6
IIStudierendenparlament 6
§ 7 Aufgaben 6
§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit 6
§ 9 Präsidium 6
§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit 6
§ 11 Beschlussfassung 7
§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung 7
§ 13 Akteneinsicht 7
§ 14 Auflösung und Neuwahl 7
§ 15 Wahl des Studierendenparlaments 8
§ 16 Wahlausschuss der Studierendenschaft 8
§ 17 Wahlzeit 8
§ 18 Wahllokale 8
§ 19 Ausübung des Wahlrechts 9
§ 20 Wähler*innenverzeichnis 9
§ 21 Wahlvorschläge 9
§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten 9
§ 23 Wahlhandlung 10
§ 24 Briefwahl 10
§ 25 Auszählung 10
§ 26 Wahlanfechtung 10
§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl 10
III Der Allgemeine Studierendenausschuss 11
§ 28 Aufgaben 11
§ 29 Zusammensetzung und Wahl 11
§ 30 Amtszeit 11
IV Ältestenrat 11
§ 31 Aufgaben 11
§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit 12
§ 33 Entscheidung und Anfechtung 12

V Fachschaften 12
§ 34 Zusammensetzung 12
§ 35 Aufgaben 12
§ 36 Finanzierung 12
§ 37 Organ der Fachschaft 13
§ 38 Wahl des Fachschaftsrates 13
§ 39 Fachschaftenkonferenz 13
VI Finanzwesen 13
§ 40 Beiträge 13
§ 41 Rechnungsprüfung 14
§ 42a Haushaltsplan 14
$ 42 b Rücklagen 14
VII Die gewerblichen Referate 15
§ 43 gewerbliche Referate 15
VIII Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten 15
§ 44 Satzungsänderung 15
§ 45 Urabstimmung 15
§ 46 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung 15
§ 47 Übergangsbestimmungen 16
§ 48 Inkrafttreten 16

3 Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich

im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität zu fördern und zu fordern,

folgende Satzung:

I Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

1 Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Darmstadt.

2 Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.

3 Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Universität.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

2 Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.

3 Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.

4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

1 Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.

2 Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

   1 Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
   2 Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
   3 Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerkes (StuWe) oder anderer Träger*innen bleibt unberührt.
   4 Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
   5 Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studierenden für ihre Rolle als Staatsbürger*innen. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
   6 Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden
   7 Die Förderung des freiwilligen Studierendensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

1 Die Organe der Studierendenschaft sind:

   1 das Studierendenparlament (StuPa)
   2 der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
   3 der Ältestenrat
   4 der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
   5 die Fachschaftenkonferenz (FSK)

2 Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Fachschaftenkonferenz tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.

3 Organe der Studierendenschaft sollen mindestens zur Hälfte (abgerundet) aus FIT*-Personen[1] bestehen. Bei Benennungen und der Aufstellung von Vorschlagslisten soll dies entsprechend beachtet werden. Abweichungen müssen begründet werden. Die Geschäftsordnung kann unterstützende Verfahren vorsehen.

§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft

1 Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind:

[1] Frauen-, Inter-, Trans-, *-Personen

1 Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
2 Berufene Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses

2 Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft und die von Organen der Studierendenschaft beauftragten studentischen Vertreter*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

3 Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement.

§ 6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen

1 Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Semesterticketwiderspruchsausschusses. Diese studentischen Vertreter*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.

2 Für weitere Gremien und Beiräte, regelt die Geschäftsordnung Näheres. Benennungen durch andere Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

II Studierendenparlament

§ 7 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:

1 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung.
2 Wahl von studentischen Vertreter*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
3 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
4 Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
5 Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft
6 Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
7 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
8 Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
9 Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses.
10 Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit

1 Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.

2 Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.

3 Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.

§ 9 Präsidium

1 Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus zwei gleichberechtigten Präsident*innen und zwei Schriftführer*innen besteht.

2 Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

3 Präsident*innen werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

4 Präsident*innen können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden. Die Schriftführer*innen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1 Die Präsident*innen berufen das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

2 Zu weiteren Sitzungen berufen die Präsident*innen das Studierendenparlament ein:
   1 auf Beschluss des Präsidiums
   2 auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
   3 auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses

3 Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarier*innen sind eine Woche vor der Sitzung per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.

4 Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs. (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

5 Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß § 10 Abs. (3) bekannt gemacht worden sind.

§ 11 Beschlussfassung

1 Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2 Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung

1 Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
   1 Exmatrikulation
   2 Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

2 Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

3 Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

§ 13 Akteneinsicht

1 Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Liste mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Liste dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.

2 Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.

3 Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

4 Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

§ 14 Auflösung und Neuwahl

1 Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung

beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

2 Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 15 Wahl des Studierendenparlaments

1 Die Wahl wird als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt. Über die Durchführung der Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl entscheidet grundsätzlich das Studierendenparlament bis zum 30.11. des Vorjahres der Wahl (genehmigtes Protokoll). Liegt bis zu diesem Termin keine Entscheidung des Studierendenparlaments vor, entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens 31.12. des Vorjahres der Wahl. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen sein, findet nach § 27 Abs. 1 das Wahlverfahren für die Gremien gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der TU Darmstadt Anwendung. Wird die Wahl als Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, ist eine Briefwahl auf Antrag des/der Wahlberechtigten zuzulassen.

§ 16 Wahlausschuss der Studierendenschaft

1 Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl vom Studierendenparlament festgelegt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Schriftführer*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat*in sein.

2 Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1 Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit der*dem Wahlleiter*in der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt.

2 Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung des Wählerinnenverzeichnisses, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.

3 Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.

4 Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.

5 Die Organisation und Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.

6 Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.

7 Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss auf der Webpräsenz der Studierendenschaft und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.

8 Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss für seine Amtszeit eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. Diese Satzung geht in jedem Fall vor. Das Studierendenparlament ist in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Wahlzeit

1 Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.

2 Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.

3 Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen während der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden.

§ 18 Wahllokale

1 Es müssen in Wahllokalen mindestens vorhanden sein:

1 drei Wahlhelfer*innen

2 eine versiegelte Wahlurne

3 eine Wahlkabine

4 das Wähler*innenverzeichnis
5 die Satzung (Wahlordnung)

2 Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens vier Stunden geöffnet sein. Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die Hochschulwahlen getroffene Festlegung.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.

§ 20 Wähler*innenverzeichnis

1 Die*Der Wahlleiter*in der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wähler*innenverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Nachfrist der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Dies betrifft auch Studierende in Kooperationsstudiengängen.

2 Das Wähler*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt den Stichtag für die Erstellung des Wähler*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.

3 Die Studierenden erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.

4 Gegen die Zusammensetzung des Wähler*innenverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von allen Studierenden Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.

5 Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die*der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

§ 21 Wahlvorschläge

1 Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlichem Programm zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer*s Einzelkandidat*in.

2 Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidat*innen beigefügt sein. Die Zusendung mittels Fax oder elektronisch kann zur Fristwahrung genutzt werden, in diesem Fall sind die Originale bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist nachzureichen. Gleiches gilt für fehlende Einverständniserklärungen.

3 Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

4 Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.

5 Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten*innen dieser Liste (der vorhergegangen Wahl) anfechten.

6 Alle Studierenden können für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidat*innen dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.

7 Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.

8 Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.

9 Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden. Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

1 Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson

hierüber unverzüglich zu unterrichten.

2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb einer Woche über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Er lässt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Falls die Vorschlagsliste Kandidat*innen enthält, die nicht im Wähler*innenverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden. Kandidat*innen, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wähler*innenverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.

3 Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson der Liste hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren.

4 Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamts oder der Webpräsenz der Studierendenschaft bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

§ 23 Wahlhandlung

Zur Stimmzettelabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wähler*innenverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises oder der Athene-Karte überprüft.

§ 24 Briefwahl

1 Auf Antrag werden der*dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

   1 einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
   2 einem Stimmzettel je Wahl
   3 einem Wahlumschlag (farbig)
   4 einem Wahlbriefumschlag (weiß)

2 Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

3 Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wähler*innenverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wähler*innenverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§ 25 Auszählung

1 Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt im vorgesehen Auszählungsort unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wähler*innenverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; …; 30,5.
Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.

2 Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach der Wahl, durch Veröffentlichung auf der der Webpräsenz des Wahlamts bekannt zu geben.

3 Eine Vertrauensperson kann zwei Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses begründet eine Neuauszählung der Stimmen beim Wahlausschuss beantragen.

§ 26 Wahlanfechtung

Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und

geheimen Wahl verletzt worden sind.

§ 27 Ergänzung, Wiederholungswahl

1 Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2 Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

III Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 28 Aufgaben

1 Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

2 Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Studierendenschaft.

3 Der Allgemeinen Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

4 Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Anderes regelt.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

1 Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt.

2 Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referent*innen berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Diese sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

3 Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung die Reglungen zur Wahl von Präsident*innen des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 30 Amtszeit

1 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt im Regelfall ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens durch erfolgreiche Neuwahlen bei der Neukonstitution des Studierendenparlamentes. Finden keine Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

2 Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung:

   1 durch Exmatrikulation

   2 durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist

   3 durch Abwahl

3 Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.

IV Ältestenrat

§ 31 Aufgaben

1 Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum

Studierendenparlament.

2 Auf Antrag eine*r Student*in oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.

3 Stellt der Ältestenrat die Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

4 Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger*innen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsdarf, um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, kann er mit einstimmigen Beschluss, Amtsträger*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorübergehend von ihren Ämtern suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betreffenden zu befinden.

§ 32 Zusammensetzung und Amtszeit

1 Der Ältestenrat besteht aus drei Student*innen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreter*innen der Studierendenschaft ist unzulässig.

2 Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.

3 Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

4 Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch

   1 Exmatrikulation

   2 Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.

5 Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 33 Entscheidung und Anfechtung

1 Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.

2 Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

3 Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Universitätsleitung eingelegt werden.

4 Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens 24 Stunden vorher auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlaments per elektronsicher Post.

V Fachschaften

§ 34 Zusammensetzung

1 Die Studierendenschaft ist in Fachschaften gegliedert.

2 Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.

3 Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrates sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.

§ 35 Aufgaben

Die Fachschaften sollen selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Reglungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament.

§ 36 Finanzierung

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom AStA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 37 Organ der Fachschaft

1 Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.

2 Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Fachschaftsrates verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neuer Fachschaftsrat gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein Jahr.

3 Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.

4 Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.

5 Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

6 Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich zu archivieren, dies kann auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der Fachschaft geschehen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

§ 38 Wahl des Fachschaftsrates

1 Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.

2 Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.

3 Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede*r Wähler*in so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.

4 Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.

5 Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

6 Fordert ein*e Student*in die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahl an, so erhält sie*er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für den Fachschaftsrat.

§ 39 Fachschaftenkonferenz

1 Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.

2 Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder aus ihrer Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.

3 Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

VI Finanzwesen

§ 40 Beiträge

1 Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.

2 Der Beschluss über die Festsetzung ist an geeigneter Stelle, zumindest jedoch auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, bekannt zu geben.

3 §83 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HessHG finden keine Anwendung.

§ 41 Rechnungsprüfung

1 Das Studierendenparlament bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder Fraktion ein*e Parlamentarier*in vertreten ist, sofern die Fraktion dies wünscht.

2 Ist die so resultierende Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gerade, entsendet die größte Fraktion ein*e zusätzliche*n Parlamentarier*in. Gibt es mehrere größte Fraktionen, ist die Zahl der erhaltenen Stimmen bei der Wahl des Studierendenparlaments ausschlaggebend.

3 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß verwaltet wurden. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.

4 Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

§ 42 a Haushaltsplan

1 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2 Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

3 Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.

4 Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt ein für Finanzen zuständiges Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.

5 Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verbindlichkeiten geleistet werden müssen.

6 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

7 Das/die für Finanzen zuständige Mitglied/Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist/sind ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 42b Rücklagen

1 Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.

2 Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:

   1 Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an den RMV.

   2 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss.

   3 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.

3 Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens

5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.

4 Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.

5 Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

VII Die gewerblichen Referate

§ 43 gewerbliche Referate

1 Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

2 Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.

3 Näheres regeln bei Bedarf die durch das Studierendenparlament beschlossenen Ordnungen der gewerblichen Referate.

VIII Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

§ 44 Satzungsänderung

Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 45 Urabstimmung

1 Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.

2 Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:

- die Finanzordnung
- der Haushaltsplan
- die Satzung
- die Beiträge
- die Wahl von Amtsträgerinnenträger*innen der Studierendenschaft
- die Entscheidungen des Ältestenrates
- die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften

3 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Urabstimmungen regeln.

§ 46 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung

1 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.

2 Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.

3 Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen, wenn

- 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder
- 7 Mitglieder des Studierendenparlaments dies fordern.

Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlaments

kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.

4 Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.

5 Näheres kann eine Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen regeln.

§ 47 Übergangsbestimmungen

1 Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

2 Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung, durch das Präsidium der TU Darmstadt, im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt, durch das Studierendenparlamentspräsidium veröffentlicht.
Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 24. März 2022 ist damit aufgehoben.

Vom Studierendenparlament der TU Darmstadt beschlossen am 22. Mai 2024

Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

vom 12.02.2025

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24.04.2025 wird die Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt vom 12.02.2025 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 24.04.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Über viele Jahre hinweg entworfen, diskutiert und geändert von vielen eifrigen hochschulpolitisch aktiven Studierenden.

Beschlossen am 06.04.2016, geändert am 16.11.2016, 22.11.2017, 19.12.2019, 25.05.2022, 23.11.2023, 08.02.2024, 12.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Allgemeines 4
§1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage 4
§2 Bedeutung des Haushaltsplans 4
§3 Haushaltsjahr 4
§4 Grundsatz der Gesamtdeckung 4
§5 Haftungsbegrenzung 4
Aufstellung des Haushaltsplans 4
§6 Inhalte des Haushaltsplans 4
§7 Bestandteile des Haushaltsplans 4
§8 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit 5
§9 Haushaltswesen 5
§10 Deckungsfähigkeit 5
§11 Entwurf des Haushaltsplans 5
§12 Inkrafttreten des Haushaltsplans 5
§13 Vorläufige Haushaltsführung 5
§14 Unterrichtungspflicht 5
§15 Nachtragshaushalt 6
Ausführung des Haushaltsplans 6
§16 Verantwortlichkeit für den Haushalt 6
§17 Verwaltung der Mittel 6
§18 Einnahmen und Ausgaben 6
§18 a Finanzanträge 7
§19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 7
§20 Rücklagen 8
§21 Kredite, Bürgschaften und Garantien 8
§22 Veränderung von Ansprüchen 8
§23 Rückerstattung von Semesterbeiträgen 8
§24 Personal der Studierendenschaft 8
§25 Einstellungen von Personal 9
§26 Vergütung von Angestellten 9
§27 Einstellung von Referentinnen und Referenten 9
§28 Aufwandsentschädigungen 9
§29 Fahrten und Reisen 9
§30 Anschaffungen und Verkauf von Vermögensgegenständen 10
§31 Bestandsverzeichnis 10
§32 Ausgaben des Vermögenshaushaltes 10
§33 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben 10
§34 Haushaltsausgleich 10
Zahlungen, Buchungen und Rechnungslegung 10
§35 Zahlungen 10

§36 Kassen und Bankkonten 11
§37 Zeichnungsberechtigung 11
§38 Buchführung 11
§39 Buchungen 12
§40 Vermögensbuchführung 12
§41 Belegpflicht 12
§42 Abschluss der Bücher 12
§43 Rechnungslegung 12
§44 Rechnungsprüfungsausschuss 12
§45 Entlastung 12
§46 Bindung 13
§47 Inkrafttreten, Veröffentlichung 13
Anlagen 13
Reisekostenordnung 13

Allgemeines

§1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Finanzordnung regelt die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt, soweit es die Verwaltung der Mittel betrifft, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt fallen.

(2) Die Finanzordnung beruht auf den Bestimmungen des HHG und der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt. Sie lehnt sich an Bestimmungen der Hessischen LHO, der Hessischen Gemeindeordnung sowie der aktuellsten Gemeindehaushaltsordnung, welche einen kameralistischen Haushalt vorgibt, an.

§2 Bedeutung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§3 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

§4 Grundsatz der Gesamtdeckung

(1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben.

(2) Zweckgebundene Zuwendungen an die Studierendenschaft unterliegen dem vorstehenden Grundsatz nicht. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, dürfen zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

§5 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Studierendenschaft ist auf ihr Vermögen begrenzt. Studierende, die schuldhaft und vorsätzlich gegen diese Finanzordnung verstoßen, haften der Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden.

Aufstellung des Haushaltsplans

§6 Inhalte des Haushaltsplans

(1) Der Vermögenshaushalt umfasst:

auf der Einnahmeseite

1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
2. Einnahmen aus Veränderungen des Anlagevermögens,
3. Entnahmen aus Rücklagen;

auf der Ausgabenseite

4. Investitionen sowie Verpflichtungsermächtigungen,
5. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
6. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt erfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§7 Bestandteile des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. den Gesamtplänen des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes, welche eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten enthalten.
2. dem Stellenplan, welcher die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten, welche nach §26 unmittelbar dem Allgemeinen Studierendenausschusses zuzuordnen sind, ausweist.

§8 Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§9 Haushaltswesen

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält.
(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Sie sind nur in Höhe der im Haushaltsplan voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind weiterhin sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
(3) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und soweit erforderlich zu erläutern. Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.
(4) Ausgaben für denselben Zweck sollen nicht bei verschiedenen Haushaltstiteln veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf diese Ansätze gegenseitig zu verweisen.
(5) Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

§10 Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben im Verwaltungshaushalt können zu einer Titelgruppe zusammengefasst werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen.
(2) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, sind die Ausgaben in den einzelnen Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig.
(3) Im Vermögenshaushalt können jeweils nur die Ausgaben eines Titels für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§11 Entwurf des Haushaltsplans

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor.
(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat den Entwurf des Haushaltsplans vor dem Studierendenparlament zu begründen und einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Finanzen im laufenden Haushaltsjahr zu geben. Alle Haushaltstitel sind, soweit erforderlich oder verlangt, zu erläutern.

§12 Inkrafttreten des Haushaltsplans

(1) Das Studierendenparlament verabschiedet den Haushaltsplan in zwei Lesungen mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
(2) Der Haushaltsplan tritt nach dem Beschluss des Studierendenparlaments in Kraft. Er ist in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschuss einsehbar zu machen.
(3) Eine Ausfertigung des Haushaltplans und des Beschlussprotokolls ist vom Präsidium des Studierendenparlaments der Rechtsaufsicht für die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt zeitnah zur Kenntnis vorzulegen.

§13 Vorläufige Haushaltsführung

Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat oder die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

§14 Unterrichtungspflicht

Das Studierendenparlament ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder sich die Gesamtausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushaltes nicht nur geringfügig erhöhen werden.

§15 Nachtragshaushalt

(1) Ein Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten.
(2) Nachträgliche Änderungen des Haushaltsplans sind nur durch die Verabschiedung eines Nachtragshaushalts im Studierendenparlament möglich.
(3) Die §§6-10 und §§12-14 finden entsprechende Anwendung. Der Nachtragshaushalt wird jedoch in nur einer Lesung verabschiedet.

Ausführung des Haushaltsplans

§16 Verantwortlichkeit für den Haushalt

(1) Die Ausführung des Haushaltsplans obliegt ausschließlich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und ist grundsätzlich eine politische Entscheidung.
(2) Die*Der Finanzreferent*in sowie die gewählten Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind für die Wirtschaftsführung verantwortlich und überwachen die Kassenführung. Sie oder er stellt auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher für jedes Jahr eine Haushaltsrechnung, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz auf. Für eine ordnungsmäßige Bewältigung dieser Aufgaben, sowie zu sonstigen gesetzlichen Anforderungen, können entgeltliche Leistungen Dritter im Ermessen des Allgemeinen Studierendenausschusses in Anspruch genommen werden.
(3) Im Rahmen einer übersichtlichen Wirtschaftsführung können Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses Referent*innen und Angestellte mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragt werden.
(4) Hält ein gewähltes Mitglied des Allgemeinen Studierendenauschusses einen Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments für rechtwidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie oder er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses die Rechtsaufsicht der Studierendenschaft unterrichten.
(5) Für die Schadenshaftung der Referent*innen und Beschäftigten des Allgemeinen Studierendenausschusses finden die Bestimmungen, die für die Beamt*innen des Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§17 Verwaltung der Mittel

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
(2) Für ein dem Kalenderjahr entsprechendes Haushaltsjahr sind anteilig die Beiträge des Wintersemesters, welches im Haushaltsjahr beginnt, anteilig die Beiträge des nächsten Wintersemesters, sowie die Beiträge des folgenden Sommersemesters zu veranschlagen.
(3) Die*Der Finanzreferent*in und die gewählten Referent*innen haben die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel so zu verwalten, dass sie zur Deckung der Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres entstehen werden.

§18 Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Regel mit ihrem vollen, in begründeten Ausnahmefällen mit dem anteilsmäßigen Betrag der Studierendenschaft bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen.
(2) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.
(3) Sofern diese Ordnung nichts anderes vorgibt, erfolgen die Ausgaben des politischen Verwaltungshaushaltes prinzipiell bis zu einer Betragsgrenze von mindestens 5% des jeweiligen Haushaltstitels, jedoch mindestens 500 Euro, durch Beschluss der gewählten Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses, sofern diese einem Haushaltstitel oder dessen Erläuterungen sachlich zurechenbar sind. Eine höhere Betragsgrenze kann im Haushaltsplan für jeden Haushaltstitel einzeln festgelegt werden. Ist eine Ausgabe nicht einem Haushaltstitel und dessen Erläuterungen sachlich zurechenbar, bestimmt sich die Ausgabe nach § 19 dieser Ordnung.
(4) Einnahmen und Ausgaben des gewerblichen Verwaltungshaushaltes werden von den Gewerben autonom, jedoch im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt.
(5) Beruhen Ausgaben nur zu einem anteilsmäßigen Betrag auf der Studierendenschaft der Technischen Universität, so können diese auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses nur getätigt werden, wenn der Entstehungsgrund, die*der Empfänger*in, die Anteilsverteilung und die*der Schuldner*in der weiteren Anteile der Ausgabe bekannt und in angemessener Form dokumentiert sind. Der Allgemeine

Studierendenausschuss ist verpflichtet, die Forderungen gegen die weiteren Anteilseiger*innen in einem angemessenen Zeitraum einzuziehen.

(6) Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren für die noch kein Haushalt verabschiedet wurde, verpflichten, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament vorher mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(7) Bevor Ausgaben beschlossen werden, muss, sofern die Art der Ausgabe dies ermöglicht, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungskosten und der Folgekosten die für die Studierendenschaft nachhaltigste Lösung ermittelt werden.

(8) Von kommerzieller Werbung nicht studentischer Vereinigungen ist abzusehen.

§18 a Finanzanträge

(1) Natürliche und juristische Personen, insbesondere aber Fachschaften, Hochschulgruppen und Engagierte in lokalen Initiativen, haben die Möglichkeit, von der Studierendenschaft zweckgebundene finanzielle Mittel zu beantragen.

(2) Zur Beantragung der zweckgebundenen finanziellen Mittel wird ein Finanzantrag eingereicht. Dieser enthält
   a. eine natürliche oder juristische Person als Antragsteller:In,
   b. den beantragten Betrag,
   c. das letzte zu erwartende Ausgabedatum,
   d. eine Beschreibung der zu finanzierenden Sache und
   e. eine Kostenaufstellung.

(3) Diese Anträge werden durch das geschäftsführende Organ, den AStA, bearbeitet, sofern ihm die Ausgabe nach §18 (3) dieser Ordnung zusteht. Finanzanträge können jederzeit auch durch das Studierendenparlament beschlossen werden. In diesen Fällen nimmt das Präsidium des Parlaments die Anträge entgegen. Die Genehmigung der Finanzanträge ist eine politische Entscheidung. Es besteht kein Anrecht auf eine Genehmigung

(4) Die Genehmigung von Finanzanträgen durch den AStA muss durch mindestens zwei gewählte Mitglieder des AStAs erfolgen und ist in einer für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbaren Form zu dokumentieren.

(5) Für Anträge von Fachschaften, die gemäß §18 (3) dieser Ordnung vom Studierendenparlament genehmigt werden müssen, muss eine Stellungnahme der FSK seitens der Antragsteller:in eingeholt und dem Studierendenparlament zusammen mit dem Antrag vorgelegt werden.

(6) Zur Auszahlung müssen die Antragssteller:innen Rechnungen im Original einreichen. Es wird nur die Summe der eingereichten Rechnungen ausgezahlt, jedoch maximal die im Finanzantrag beantragte Summe.

(7) Spätestens drei Monate nach dem letzten zu erwartenden Ausgabedatum gilt ein Finanzantrag als vollständig zur Abrechnung eingereicht.

(8) Sobald ein Finanzantrag als vollständig zur Abrechnung eingereicht gilt, ist es nicht mehr möglich weitere Rechnungen einzureichen.

(9) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Aufgabe, die Antragssteller:in auf die Frist in (7) hinzuweisen.

§19 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Reichen die in einem Haushaltstitel bereitgestellten Ausgabemittel trotz sparsamer Wirtschaftsführung nicht aus (überplanmäßig) oder war eine Ausgabe zum Zeitpunkt des Haushaltsbeschluss nicht absehbar und kann keinem beschlossenen Haushaltstitel unmittelbar sachlich zugeordnet werden (außerplanmäßig), so kann im Falle eines unabweisbaren Bedarfes eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe durch den Allgemeinen Studierendenausschuss bis zu einer Höhe von 500 Euro genehmigt werden. Die Genehmigung ist dem Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung anzuzeigen.

(2) Alle weiteren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Studierendenparlament. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Ausgaben nicht vorhersehbar waren und unabweisbar sind.

(3) Bei allen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist die Einsparung im Rahmen eines anderen Haushaltstitels in gleicher Höhe zu beschließen. Die Einsparung ist dem Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§20 Rücklagen

(1) Die Rücklagen bestimmen sich nach den Vorschriften der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt[1].

(2) Die Rücklagen sind zinsbringend - jedoch nicht in Wertpapieren - anzulegen. Die Zinsen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und in laufenden Rechnungen zu vereinnahmen.

§21 Kredite, Bürgschaften und Garantien

(1) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, dürfen nur nach Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit der gewählten Parlamentarier*innen übernommen werden.

(3) Forderungen gegen Studierende dürfen durch die Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, nur übernommen werden, wenn zu diesem Zweck eine Härtefallregelung besteht. Diese muss zwingend mindestens weiterführende Regelungen unter anderem zur Finanzierung der übernommenen Forderung, zu den Übernahmegründen, dem maximalen Übernahmebetrag - insgesamt und je Studierendem - und den Bedingungen der Rückzahlung enthalten, die Härtefallregelung muss weiterhin durch das Studierendenparlament beschlossen werden.

§22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die schuldende Person bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Ansprüche dürfen ganz gestundet werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die schuldende Person eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Über die Veränderung von Ansprüchen entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss. Sie sind im Betrag dem Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§23 Rückerstattung von Semesterbeiträgen

(1) Studierende in Kooperationsstudiengängen, die notwendigerweise an zwei Hochschulen immatrikuliert sind, haben den Beitrag für die Studierendenschaft nur einmal zu entrichten, sofern an beiden Hochschulen ein Beitrag für die Studierendenschaft erhoben wird.

(2) Der Beitrag für die Studierendenschaft wird an der Hochschule nicht erhoben, an der die geringere Zahl von ECTS-Punkten erbracht werden muss.

(3) Eine Rückerstattung von weiteren Beiträgen, wie Semestertickets oder Kulturkooperationen, können auf Basis einer Rückerstattungsordnung erfolgen.

§24 Personal der Studierendenschaft

(1) Zum Personal der Studierendenschaft gehören:
   1. die fest angestellten Mitarbeitenden der Studierendenschaft,
   2. studentische Hilfskräfte, die im Rahmen von Projekten und in Kooperation mit der TU Darmstadt beschäftigt werden,
   3. die eingestellten Referent*innen nach §29 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft,
   4. Leitende Angestellte der gewerblichen Referate und
   5. Angestellte der gewerblichen Referate

(2) (Leitende) Angestellte der gewerblichen Referate werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss eingestellt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Personalkompetenzen für die Angestellten der gewerblichen Referate an die leitenden Angestellten der gewerblichen Referate delegieren.

(3) Die Vergütung, Aufgaben und Einstellung aller Angestellten der gewerblichen Referate sind in den Ordnungen der gewerblichen Referate zu regeln.

---

[1] § 42b Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt (StSTUD) vom 09. Februar 2010 mit Änderungen vom 30. September 2010.

§25 Einstellungen von Personal

(1) Die Einstellung von fest angestellten Mitarbeitenden der Studierendenschaft und studentischen Hilfskräften erfolgt auf Beschluss der gewählten Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Eine Einstellung ist nur zulässig, wenn das Studierendenparlament die zu besetzende Stelle im Haushaltsplan hat oder sie durch Projektmitteln finanziert wird.

(2) Studentische Hilfskräfte nach § 24 Abs. 1 Ziffer 2 können außerdem vom Allgemeinen Studierendenausschuss jederzeit eingestellt werden, soweit hierfür entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§26 Vergütung von Angestellten

(1) Für festangestellte Mitarbeitende gilt der Tarifvertrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Studentische Hilfskräfte erhalten eine Vergütung nach Maßgabe des mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

§27 Einstellung von Referentinnen und Referenten

(1) Die Einstellung von eingestellten Referent*innen erfolgt auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses. Eine Einstellung ist nur zulässig, wenn die für die Aufwandsentschädigung erforderlichen Mittel im Verwaltungshaushalt veranschlagt sind.

(2) Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt.

§28 Aufwandsentschädigungen

(1) Die vom Studierendenparlament gewählten, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss eingestellten und die gewerblichen Referent*innen erhalten für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich an dem jeweils aktuellen Förderungshöchstsatz des BAföG orientiert. Über die tatsächliche Höhe für eingestellte und gewerbliche Referent*innen entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss, ab einer Höhe von 400 Euro das Studierendenparlament. Für gewählte Referent*innen prinzipiell das Studierendenparlament. Bei der Bemessung ist neben der sozialen Lage und aktuellen Lebenssituation zu berücksichtigen inwieweit für die mit der Tätigkeit betrauten Personen eine im wesentlichen störungsfreie Weiterführung des Studiums möglich ist.

(2) Für Änderungen der Aufwandsentschädigungen findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 10 Prozent der Aufwandsentschädigung für Personen nach Absatz 1 können auf Antrag erhalten:

1. die Mitglieder des Wahlausschusses,

Über die tatsächliche Höhe entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 4.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro pro vollständiger und korrekt geprüfter Wahlperiode. Die oder der Vorsitzende protokolliert die Anwesenheit der Mitglieder. Sollte ein Mitglied mehr als die Hälfte der Sitzungen fehlen, steht ihm der in Satz 1 genannte Anspruch nicht mehr zu. Wenn innerhalb einer Amtszeit des Studierendenparlaments mehr als eine Wahlperiode geprüft wird, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die zweite und folgende Prüfungen auf 200 Euro.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments erhalten auf Antrag für jede Sitzung, in der sie in ihrer Funktion als Präsidium des Studierendenparlaments anwesend waren eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro pro Sitzung.

§29 Fahrten und Reisen

(1) Dienstreisen von Angestellten nach §24, (1), 1. sind grundsätzlich vor Antritt der Reise vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu genehmigen.

(2) Fahrten und Reisen, die sich aus dem Aufgabenbereich des Allgemeinen Studierendenausschuss ergeben, erfolgen in der Regel nach Maßgabe des Absatz 1.

(3) Der Ersatz von Aufwendungen erfolgt nach Maßgabe der Reisekostenordnung. Diese ist Bestandteil der Finanzordnung und im Anhang ersichtlich.

§30 Anschaffungen und Verkauf von Vermögensgegenständen

(1) Bei Anschaffungen und Aufträgen sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen, hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Es gilt das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber und hier insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen.
Das Angebot, dass die Ausgewogenheit zwischen sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte am weitestgehenden erfüllt, ist zu berücksichtigen, sofern nicht wichtige Gründe oder Eigenschaften der Sache an sich ausnahmsweise für ein Abweichen von diesem Grundsatz sprechen.

(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(3) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen der Studierendenschaft nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§31 Bestandsverzeichnis

(1) Die Studierendenschaft hat über bewegliche Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, ein Inventarverzeichnis zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art, Menge und Wert sowie Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Ein Inventarverzeichnis braucht nicht geführt werden, soweit es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 400 EUR betragen haben.

§32 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

§33 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.

(2) Die Inanspruchnahme von Haushaltsmittel einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in geeigneter Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen zu erkennen sein.

(3) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt.

§34 Haushaltsausgleich

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung soll die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen.

(2) Mittel der Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden, wenn:
   1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann,
   2. die Mittel nicht für die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden.

   Unter den in Absatz 2, Ziffer 1 genannten Voraussetzungen können auch die in § 6 Absatz 1 genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden.

Zahlungen, Buchungen und Rechnungslegung

§35 Zahlungen

(1) Zahlungen sollen soweit wie möglich unbar geleistet werden. Die Verwendung von Sammelüberweisungsträgern ist zulässig. Die Einzelbelege müssen der*dem Zeichnenden vorgelegen haben.

(2) Für die Konten der gewerblichen Referate erteilt der Allgemeine Studierendenausschuss den Angestellten die Unterschriftsberechtigungen. Der Zahlungsverkehr der gewerblichen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses wird von den dafür zuständigen Angestellten der gewerblichen Referate eigenverantwortlich nach dem vier Augen Prinzip abgewickelt. Sie sind an die hierfür einschlägigen Regelungen der Finanzordnung gebunden.

(3) Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplans dürfen nur aufgrund der schriftlichen Anordnung zwei gewählter

Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss geleistet werden. Gleiches gilt für die Zeichnungsberechtigung gegenüber Kreditinstituten. Zahlungen der Barkassen dürfen die durch den Allgemeinen Studierendenausschuss bevollmächtigten Kassenverwalter*innen durchführen. Die Zahlungen werden aufgrund sachlicher und rechnerisch richtiger Belege geleistet.

(4) Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung gegenüber der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, sind auf ihren Grund, ihre Höhe, die Erforderlichkeit und die Vereinbarkeit mit der Finanzordnung und Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt, zu prüfen.

(5) Zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind befugt:
   1. Zwei gewählte Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
   2. die von dem Allgemeinen Studierendenausschuss mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit beauftragten Angestellten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(6) Mit der Unterschrift übernehmen die feststellenden Personen die Verantwortung dafür, dass soweit erkenntlich:
   1. die für die Zahlungen maßgebenden und sie begründenden Ausgaben richtig sind,
   2. nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
   3. die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
   4. der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnung beruhenden Angaben richtig sind.

(7) Im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten dürfen auch sonstige vom Allgemeinen Studierendenausschuss beauftragte Personen Zahlungen annehmen.

§36 Kassen und Bankkonten

(1) Zur Führung der Kassen und Bankkonten der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt sind befugt:
   1. Alle gewählten Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenauschusses.
   2. die vom Allgemeinen Studierendenausschuss bevollmächtigten Angestellten.

(2) Die Kassen der gewerblichen Referate des Allgemeinen Studentenausschusses werden von den Angestellten der gewerblichen Referate geführt. Sie handeln nach den Weisungen der gewählten Referent*innen des Allgemeinen Studierendenauschusses. Die Verantwortlichkeit der gewählten Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses wird von Absatz 1, Ziffer 2 nicht berührt.

(3) Die*Der Kassenverwalter*in hat folgende Aufgaben:
   1. Die Führung eines Kassenbuches in geeigneter Form,
   2. ordnungsgemäße Erhebung und Buchung von Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen,
   3. Verwaltung und Buchung durchlaufender Gelder,
   4. Buchung, Sammlung, fortlaufende Nummerierung und Aufbewahrung aller Belege,
   5. alle sonstigen Kassengeschäfte, die ihr*ihm vom Allgemeinen Studierendenausschuss übertragen worden sind.

(4) Bei der Übergabe der Kasse sind die festgestellten Kassenbestände zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Die*der Finanzreferent*in prüft die Kassenbücher und Übergabeprotokolle im monatlichen Turnus mit der Erstellung der Finanzbuchhaltung.

(5) Der Barbestand der Kasse soll den Betrag von 800 € nicht überschreiten. Bei gewerblichen Referaten richtet sich die Höhe des Betrags nach der versicherten Summe. Soweit keine Versicherung besteht, gilt Satz 1.

(6) Bargeld, Überweisungs- und Scheckhefte sowie Sparbücher sind unter Verschluss zu halten.

§37 Zeichnungsberechtigung

(1) Über die Konten bei Kreditinstituten sind die bevollmächtigten Personen jeweils nur zu zweit zeichnungsberechtigt (4-Augen-Prinzip).

§38 Buchführung

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und nach einem Kontenplan Buch zu führen, der von der*dem Finanzreferent*in oder einer der vom Allgemeinen Studierendenausschuss bevollmächtigten Angestellten aufgestellt wurde.

(2) Über eingegangene Verpflichtungen sowie über Geldforderungen ist Buch zu führen.

(3) Einnahmen und Ausgaben, für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres keine Titel vorgesehen sind, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen

gewesen wären.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Führung der Bücher entgeltlich Dritte beauftragen.

§39 Buchungen

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Alle Zahlungen sind für das Kalenderjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§40 Vermögensbuchführung

(1) Über das Vermögen ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen.

(2) Die Buchführung über das Vermögen ist mit der bei Einnahmen und Ausgaben zu verbinden.

§41 Belegpflicht

(1) Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, mindestens jedoch 5 Jahre aufzuheben.

(2) In Zahlungsbelegen muss die*der Empfänger*in der Zahlung mit Namen verzeichnet sein. Es sind Belege beizufügen, aus denen sich der Zahlungsgrund eindeutig ergeben muss.

§42 Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind nach jedem Haushaltsjahr in einem angemessenen Zeitraum, in der Regel bis zum 31. August des folgenden Jahres zu schließen.

(2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§43 Rechnungslegung

(1) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher erstellt ein*e extern beauftragte*r Steuerprüfer*in den Jahresabschluss, der die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Allgemeinen Studierendenausschuss und die gewerblichen Referate beinhaltet.

(2) Der Jahresabschluss wird dem Rechnungsprüfungsausschuss bei Prüfung des Haushaltsjahres vorgelegt und ist in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Mitglieder des Studierendenparlaments einsehbar.

§44 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der gewählte Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, jederzeit eine unvermutete Prüfung der Kassen und Bücher des Allgemeinen Studierendenausschusses durchzuführen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nach Vorlage des Jahresabschlusses zu prüfen. Sie hat sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze und dabei insbesondere darauf zu erstrecken, ob

   1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
   2. die Einnahmen und Ausgaben begründet, die Haushaltsrechnung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind,
   3. wirtschaftlich und nachhaltig verfahren worden ist.

(3) Beanstandete Mängel sind innerhalb eines Monats abzustellen, falls nicht ausdrücklich eine andere Frist festgelegt wird.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Studierendenparlament vor dessen Beschlussfassung über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlichen Bericht zu erstatten.

§45 Entlastung

(1) Die Entlastung erteilt das Studierendenparlament aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und gegebenenfalls einer Stellungnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Der Entlastungsbeschluss ist mit der Jahresrechnung, sowie einer eventuellen Stellungnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Rechtsaufsicht für die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt zur Zustimmung vorzulegen.

§46 Bindung

(1) Auch soweit in dieser Finanzordnung der*dem Finanzreferent*in Rechte eingeräumt werden, bleibt die Bindung der*des Finanzreferent*in an die Satzung der Studierendenschaft und die Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses bestehen.

(2) Auch soweit dem Allgemeinen Studierendenausschuss in dieser Finanzordnung Rechte eingeräumt werden, bleibt die Bindung des Allgemeinen Studierendenausschusses an die Satzung und die Beschlüsse des Studierendenparlamentes bestehen.

§47 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle vorherigen Regelungen und Richtlinien abgelöst und treten außer Kraft.

Anlagen

Reisekostenordnung

(1) Für die im Auftrag des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Fachschaften vorgenommenen Reisen übernimmt die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt auf Antrag die Kosten, in der Regel für folgende Verkehrsmittel:
   1. Bahnfahrt zweiter Klasse
   2. Bus- und Straßenbahnfahrten
   3. In begründeten Ausnahmefällen die Fahrten mit einem Kraftfahrzeug.

(2) Die Genehmigung erteilt der Allgemeinen Studierendenausschuss nach von ihm beschlossenen Richtlinien

(3) Für eintägige Reisen können bis zu 15 Euro Verpflegungskosten pro Tag erstattet werden, bei mehrtägigen Reisen können zusätzlich Übernachtungen bis zu 30 Euro pro Nacht auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses vergütet werden.

(4) Alle Ausgaben sind zu belegen. Eine Kostenübernahme ohne die entsprechenden Belege ist nicht möglich.

(5) Kosten für Dauerermäßigungen (z.B. Bahncard) können übernommen werden.

Rückerstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

vom 19.09.2024

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24.04.2025 wird die Rückerstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt vom 19.09.2024 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 24.04.2025

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Rückerstattungsordnung

Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt

Durch das Studierendenparlament beschlossen am 19.09.2024

Inhaltsverzeichnis

I. ERSTATTUNGSANSPRUCH 3
§ 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils 3
§ 2 Rückerstattungsgründe 3
§ 3 Andere Mobilitätskomponenten 4
II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS 5
§ 4 Rückerstattungsstelle 5
§ 5 Semesterticketwiderspruchsausschuss 5
§ 6 Antrag 6
§ 7 Entscheidung 7
§ 8 Widerspruchsverfahren 7
§ 9 Verwaltungskosten 8
III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN DURCH DEN RMV 8
§ 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist 8
§ 11 Prüfungsrecht des RMV 9
§ 12 Akteneinsicht 10
§ 13 Statistik 10
IV. FINANZIERUNG 10
§ 14 Härtefonds 10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 11
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten 11

I. ERSTATTUNGSANSPRUCH

§ 1 Rückerstattung des für das Deutschland-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet (Semesterticketbeitrag). Sie erhalten im Gegenzug eine für sechs Monate des jeweiligen Semesters gültige Fahrtberechtigung, das Deutschland-Semesterticket (nachfolgend „Ticket“ genannt). Die Zahlungsverpflichtung gilt unabhängig davon, ob sie das Ticket tatsächlich nutzen.

(2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein Ticket an den Rhein-Main-Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) abzuführen ist, sofern es das Vorliegen eines Rückerstattungsgrundes nach § 2 Abs. 1 nachweist. Die Rückerstattung in den Fällen von § 2 Absatz 1 Ziff. 1-6 schließt eine Nutzung des Tickets aus.

(3) In besonderen Härtefällen soll auf Antrag eine Rückerstattung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils aus sozialen Gründen gemäß § 2 Absatz 1 Ziff. 7 i.V.m. § 2 Abs. 2 erfolgen. Eine Entwertung des Tickets erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 2 Rückerstattungsgründe

(1) Ein Rückerstattungsgrund ist anzuerkennen:

1. Auslandsaufenthalt:
   Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
2. Mehrfachimmatrikulation:
   bei Mitgliedern, die an zwei oder mehr Hochschulen mit Pflichtabnahme des Semestertickets immatrikuliert sind und die Rückerstattung an mindestens einer anderen Hochschule nicht beantragt haben,
3. Schwerbehinderung:
   bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
4. Urlaubs- und Auslandssemester:
   bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
5. Landesticket:
   bei Mitgliedern, welche nachweislich das Landesticket Hessen beziehen und das Ticket nachweislich während des laufenden Semesters nicht bezogen haben,

6. Krankheit:
   bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung des Tickets über mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war, kann eine anteilige Erstattung der Monate erfolgen, in denen das Ticket nicht genutzt werden konnte,
7. Soziale Gründe:
   bei Mitgliedern, die zur Erstattung aus sozialen Gründen nach Abs. 2 berechtigt sind.

(2) Eine Erstattung aus sozialen Gründen ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Rückerstattungsstelle bei Mitgliedern, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen sozialer Unzumutbarkeit eine Härte darstellt, anzuerkennen. Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied, dessen Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter dem auf den Monat gerechneten Existenzminimum nach dem Existenzminimumbericht des Deutschen Bundestags für das Jahr, in dem das Antragssemester begonnen hat, liegt. Besondere Belastungen wie außergewöhnlich hohe Arztkosten oder überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Lernmittel können im begründeten Einzelfall zur Berechnungsgrundlage von den Einkünften abgezogen werden.
2. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Einkünfte für jedes Mitglied im Durchschnitt unter dem Existenzminimum liegen. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft.
3. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und bei dem diese Unterhaltspflicht vollständig durch Leistungen für das Kind gemäß dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) erfüllt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf soziale Rückerstattung nach Absatz 2 besteht nicht, soweit die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.

(4) Die Rückerstattungsstelle informiert auf ihrer Homepage über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Rückerstattungsgründe geführt werden können. Sie informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen (Absatz 2 Nr. 1).

§ 3 Andere Mobilitätskomponenten

Sofern an das Ticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft sind oder sofern diese aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen diese bei Rückerstattung des Tickets ebenfalls weg. Sie sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1-6 zu

entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden zurückerstattet.

II. VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS

§ 4 Rückerstattungsstelle

(1) Beim AStA wird eine Rückerstattungsstelle eingerichtet. Amtsträger*innen sind mindestens zwei durch den AStA hierfür beauftragte Personen mit je einer vom AStA beauftragten Vertretung. Die Amtsträger*innen der Rückerstattungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Rückerstattungsstelle fort. Die Amtsträger*innen der Rückerstattungsstelle sind zu Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(2) Das Studierendenparlament kann durch Vertrag die Aufgaben der Rückerstattungsstelle auf eine hessische Hochschulverwaltung, ein hessisches Studierendenwerk oder auf einen anderen hessischen AStA übertragen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Der Vertragspartner muss sich insbesondere vertraglich verpflichten

- die Rechte der Betroffenen zu wahren,
- die Daten nur nach vertraglicher Vereinbarung an Dritte zu übermitteln,
- die Löschungsfristen einzuhalten und
- einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben.

Bei Verstößen im Rahmen der Datenverarbeitung, Anfragen von Betroffenen, dem RMV oder einer Aufsichtsbehörde ist der AStA unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Eine weitere Aufgabenübertragung an Dritte durch die beauftragte Stelle ist unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 oder 2 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

(4) Sofern eine Rückerstattungsstelle gemäß § 4 Absatz 2 eingerichtet ist, bestimmen die Kooperationspartner*innen jeweils die Mitglieder der Rückerstattungsstelle. Einzelheiten sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 5 Semesterticketwiderspruchsausschuss

(1) Der Semesterticketwiderspruchsausschuss (nachfolgend „SWA“ genannt) des Studierendenparlaments prüft Widersprüche gegen Entscheidungen der Rückerstattungsstelle nach § 8 und entscheidet über den Widerspruch.

(2) Der SWA besteht aus einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments als Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Studierendenparlaments; Die Vertretung des Präsidiums des Studierendenparlaments wird im Vorfeld jeder Sitzung von diesem bestimmt; mindestens ein Mitglied der Rückerstattungsstelle nimmt beratend an Sitzungen

teil. Die weiteren Mitglieder des SWA werden vom Studierendenparlament in der konstituierenden Sitzung der Legislaturperiode in Listenwahl für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Enthält die gewählte Liste mehr als zwei Mitglieder, gelten alle nachfolgenden als stellvertretende Mitglieder des SWA. Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des SWA vorzeitig aus und ist die Liste erschöpft, hat bei ursprünglicher Listenwahl die den Wahlvorschlag tragende Liste ein Recht zur Nachbenennung. Fällt die Anzahl der Mitglieder des SWA auf unter zwei, ist in erneuter Listenwahl nachzuwählen.

(3) Die Mitglieder des SWA sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem SWA fort. Die Mitglieder des SWA sind zu Beginn der Amtszeit nach § 10 Abs. 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.

(4) Die Geschäftsführung des SWA liegt bei der Rückerstattungsstelle. Die Einladung zu Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Rückerstattungsstelle telefonisch, elektronisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen. Der SWA ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn mehr Ja als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei gleicher Anzahl an Ja und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 6 Antrag

(1) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens bis Ende des 21. Tages nach Beginn des jeweiligen Semesters bei der Rückerstattungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er kann elektronisch auf der vom AStA hierfür im Internet angebotenen Webseite oder schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich.

(2) Die für die Prüfung des Antrags notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bei der Rückerstattungsstelle einzureichen. Sie können bis spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Vorlesungsbeginn nachgereicht werden.

(3) Die Rückerstattungsstelle weist Antragstellerinnen und Antragsteller bei Antragsstellung darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 können bei dem Rückerstattungsgrund Krankheit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) können Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 1 und 2 eingereicht werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann bei der Rückerstattung aus sozialen Gründen (§ 2 Abs. 2) der Antrag bis spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Semesterbeginn

gestellt werden (Antragsfrist im Wintersemester bis zum 31. Dezember; im Sommersemester bis zum 30. Juni). Die Unterlagen und Nachweise sind bis spätestens ein Monat nach der Antragsfrist vollständig nachzureichen.

(6) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn alle notwendigen Angaben erfolgt sind und alle erforderlichen Nachweise eingereicht worden sind; die Mitglieder werden bei der Antragsstellung darauf hingewiesen, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Die Antragstellenden haben eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben oder sind außer den Nachweisen nach Abs. 2 weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Rückerstattungsstelle die Antragstellenden schriftlich oder per E-Mail mit Signatur an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung (in der Regel 5 Werktage) auf, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

§ 7 Entscheidung

(1) Die Rückerstattungsstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als vier Wochen dauern. Jede Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen (Vier-Augen-Prinzip). Die Rückerstattungsstelle teilt das Ergebnis den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich schriftlich mit.

(2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Rückerstattungsstelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid an die im Antrag angegebene Adresse; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei einer positiven Entscheidung teilt die Rückerstattungsstelle dem Mitglied mit, dass die digitale Fahrtberechtigung entwertet wurde. Besitzt das Mitglied das Ticket in einer anderen Form, wird auch dieses entwertet.

(4) Die Erstattung erfolgt durch Überweisung.

(5) Bei einer Entscheidung aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erstattung bei mindestens einer Hochschule nicht erfolgt. Sofern im Kooperationsvertrag nicht anderweitig geregelt, kann im Rahmen der Kooperation der Rückerstattungsstellen eine anlassunabhängige Kontrolle durch die Rückerstattungsstelle erfolgen.

§ 8 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen einen Bescheid, in dem der Antrag abgelehnt wird, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Allgemeinen Studierendenausschuss einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an die Rückerstattungsstelle zu senden.

(2) Abweichend zu Abs. 1 kann ein Widerspruch angenommen werden, wenn die Ausschlussfrist aus guten Gründen (z.B. Krankheit, spätere Einschreibung oder höhere Gewalt) verpasst wurde. In diesem Fall ist der Widerspruch bis zum Ende des jeweiligen

Semesters einzulegen. Der Widerspruch soll eine Begründung für das Verpassen der Frist mit angemessenen Nachweisen sowie den Rückerstattungsantrag mit allen notwendigen Nachweisen enthalten. Der SWA entscheidet über die Annahme des Antrags.

(3) Die Rückerstattungsstelle bereitet den Widerspruchsbescheid vor und legt den Entwurf dem SWA des Studierendenparlaments vor; dies sollte innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dieser entscheidet über den Antrag. Der AStA setzt den Beschluss des SWA um.

(4) Die vertretungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Prüfung der Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit der Rückerstattungsstelle und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten der Rückerstattungsstelle; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten (Härtefond). Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

III. DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNGEN DURCH DEN RMV

§ 10 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

(1) Die Rückerstattungsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Die Erstattungsakten sind als elektronische Akten zu führen; sie können durch Papierakten ergänzt werden.

(2) Die Rückerstattungsstelle stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben; Papierakten sind einzuschließen. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgesetze, sind zu beachten. Zugriffsbefugt sind nur solche Mitarbeitende der Rückerstattungsstelle, die über das Datengeheimnis unterrichtet und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§ 4 Abs. 1 u. 2 sowie § 5 Absatz 4) sowie die jeweiligen Daten zur Erfüllung ihrer nach dieser Satzung übertragenen Pflichten benötigen.

(3) Die Rückerstattungsstelle darf folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller elektronisch verarbeiten:

a. Name,
b. Vorname,
c. Matrikelnummer,

d. Geburtsort,
e. Geburtsdatum,
f. TU-ID,
g. Anschrift,
h. Schreiben und Dokumente der Antragstellerinnen und Antragsteller
i. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
j. Entscheidungsergebnis,
k. Datum der Entwertung des Tickets,
l. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
m. Bankverbindung,
n. Erstattungshistorie,
o. Kommunikationshistorie,
p. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch oder Übertragung an Dritte,
q. Identifikationsmerkmal des Tickets.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

(4) Die Rückerstattungsstelle, der RMV, das jeweilige Studierendensekretariat der Hochschule und im Falle von § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Rückerstattungsstellen der beteiligten Hochschulen können folgende Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller zu den Zwecken der Entwertung des Tickets, der Feststellung der erfolgten Entwertung des Tickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

a. Name,
b. Vorname,
c. Geburtsdatum,
d. Geburtsort,
e. Matrikelnummer,
f. Datum der Entwertung des Tickets,
g. Identifikationsmerkmal des Tickets.

Die Datenübermittlung ist auf die zu ihrem Zweck notwendigen Angaben zu reduzieren.

(5) Der AStA stellt die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf den Datenschutz in der Rückerstattungsstelle sicher. Die Rückerstattungsstelle unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

(6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern

keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§ 11 Prüfungsrecht des RMV

(1) Der Rhein-Main Verkehrsverbund (nachfolgend „RMV“ genannt) kann durch hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erstattungspraxis des AStAs nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 prüfen.

(2) Der RMV hat das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss bezeichnen,

1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
3. in welcher Weise der RMV versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
5. welche namentlich genannten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des RMV die Prüfung durchführen werden.

(3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RMV über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Rückerstattungsstelle stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der Rückerstattungsstelle statt. Die Daten, Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht auf externe Datenträger kopiert oder aus den Räumen entfernt werden. Die Prüfung ist durch die Rückerstattungsstelle zu beaufsichtigen.

(5) Der RMV trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber dem RMV auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.

(2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbaren Datenschutzgesetz.

§ 13 Statistik

Die Rückerstattungsstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 1 und 2, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält.

Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens, spätestens am 01. Juni im Sommersemester bzw. 01. Dezember im Wintersemester, dem AStA zu.

IV. FINANZIERUNG

§ 14 Härtefonds

(1) Zur Finanzierung der Rückerstattungen und der Arbeit der Rückerstattungsstelle wird ein Härtefonds der Studierendenschaft errichtet, den die Rückerstattungsstelle verwaltet.

(2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für nachhaltige studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für nachhaltige studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 1, aus § 2 Abs. 2 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen. Der Ausgabentitel für Erstattungen gemäß § 2 Abs. 1 ist gegenseitig deckungsfähig zu dem Ausgabentitel für den Ankauf der Tickets auszugestalten. Der Titel für Kosten der Erstattungen aus § 2 Abs. 2 ist nicht deckungsfähig zu anderen Titeln auszugestalten. Die Höhe des Beitrages ist mindestens jährlich der tatsächlichen Nutzung anzupassen.

(3) Sollte in einem Haushaltsjahr der Härtefond nicht ausgeschöpft werden, geht der Betrag in den Härtefond des nächsten Jahres über.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts; Übergangsvorschriften; In-Kraft-Treten

(1) Die Semesterticket-Härtefallsatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 01. Oktober 2011 tritt mit Inkrafttreten der Rückerstattungsordnung außer Kraft. Noch nicht entschiedene Anträge, die das Sommersemester 2024 betreffen, werden auch nach diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht beschieden.

(2) Bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments in der Legislatur 2023/2024 findet keine Besetzung der Härtefallstelle und des SWA statt, mit Ausnahme von § 5 Abs. 2 Satz 6. Die Härtefallstelle übernimmt kommissarisch die Aufgaben der Rückerstattungsstelle gemäß § 4 und der Härtefallausschuss die Aufgaben des SWA gemäß § 5.

(3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.